Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 15. Mai 1929 | Nr. 10

Handel und Gewerbe in Polen

Die deutsch-polnischen Handelsbeziehungen.

ur. In dem augenblicklich tagenden Wirtschaftsrat beim Völkerbund zog der ehemalige Finanzminister Gliwic am 9. Mai die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen in die Aussprache. Der frühere holländische Ministerpräsident Colijn richtete nämlich an den polnischen Vertreter die Frage, ob Polen nicht das Abkommen über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote ratifizieren wolle. Gliwic antwortete, er wolle ohne jeden Hintergedanken loyal erklären, daß es für sein Land außerordentlich schwierig sei, das Abkommen zu ratifizieren. Denn trotz des Abkommens würde das deutsche Kohleneinfuhrverbot bestehen bleiben und auch die Ausfuhr von Agrarprodukten und Vieh aus Polen nach Deutschland würde keine Erleichterung erfahren, da alle veterinärpolizeilichen Maßnahmen auf Grund des Artikels 4 des erwähnten Abkommens zulässig blieben. Dies wäre aber gleichbedeutend mit einem Verbot, und die polnische Viehausfuhr wäre nach wie vor in wirksamer Weise unterbunden. Etwa ein Drittel der polnischen Ausfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vieh und 13% der Kohlenausfuhr könnte nach Deutschland gehen. Durch eine polnische Ratifizierung des Abkommens würde der polnische Markt den deutschen Industrieerzeugnissen ohne deutsche Gegenleistung weitgehend geöffnet werden, während die polnische Kohle weiterhin unter dem deutschen Einfuhrverbot stehen und die landwirtschaftliche Ausfuhr Polens den veterinärpolizeilichen Maßnahmen unterworfen bleiben würde. Polen könne deshalb nur unter Zusicherung bestimmter Bedingungen das Abkommen ratifizieren.

Dr. Hermes, der Führer der deutschen Delegation, gab hierauf eine kurze Erklärung ab, in der er versicherte, er sei weit davon entfernt zu glauben, Gliwic habe irgendwelche Hintergedanken. Die Arbeit des Wirtschaftsrates würde schnell zum Scheitern verurteilt sein, wenn man nicht gegenseitig als selbstverständlich den ernsten Willen voraussetzte, loyal und sachlich die gemeinsame Arbeit zu fördern. Er wolle daher auch nicht an dieser Stelle eine Auseinandersetzung über die deutsch-polnischen Handelsvertragsverhandlungen herbeiführen.

Dr. Hermes fuhr dann fort: „Ich sehe die Aufgaben unseres Komitees darin, solche bilateralen Verhandlungen durch unsere gemeinsame Arbeit zu fördern, sie aber selbst nicht zum Gegenstand einer Aussprache hier zu machen. Ich beschränke mich daher darauf, einige Tatsachen zur Vervollständigung des von Herrn Gliwic entworfenen Bildes hinzuzufügen. Deutschland teilt aufrichtig den Wunsch, baldig zu einer Verständigung zu gelangen, die in dem Augenblick möglich sein wird, wo beide Länder sowohl eine Regelung des Warenstroms aus Polen nach Deutschland wie desjenigen aus Deutschland nach Polen vereinbart haben werden. Es handelt sich hier nicht nur um landwirtschaftliche Erzeugnisse, auf die Herr Gliwic besonders Gewicht legt, sondern auch um Industrieprodukte. Ich glaube — und hier unterscheide ich mich von der Auffassung des Herrn Gliwic — daß die Ratifikation des Abkommens über die Aus- und Einfuhrverbote den Wirtschaftsverhandlungen der beiden Länder einen starken und wertvollen Impuls geben könnte, und daher hat Deutschland auch den von Herrn Gliwic erwähnten Vorschlag Polens, dieses Abkommen zur Grundlage unserer wirtschaftlichen Verständigung zu machen, sofort angenommen. Herr Gliwic hat vielleicht im Augenblick übersehen, diese nicht unwichtige Tatsache zu erwähnen. Deutschland hat um so eher so verfahren können, als es sich von Anfang an auf den Boden dieses Genfer Abkommens gestellt hat, das es nach wie vor als einen großen wirtschaftlichen Fortschritt betrachtet.“

Dr. Hermes schloß mit dem aufrichtigen Wunsch, der Tag möge nicht fern sein, wo trotz aller Hindernisse auf den verschiedenen Seiten das bedeutsame wirtschaftliche Genfer Werk sich fruchtbar und nachhaltig in den Wirtschaftsbeziehungen der einzelnen Völker auswirken möge.

Wir erleben nun seit drei Jahren das Schauspiel, daß beide Teile unendlich oft versichern, wie dringend notwendig der Abschluß eines Wirtschaftsabkommens für beide Länder sei, daß aber die Gegenleistungen des anderen für ein endgültiges Übereinkommen nicht genügend wären. Wenn es dann wieder einmal so aussieht, als könnte auf rein wirtschaftlicher Grundlage eine Verständigung erzielt werden, und die Presse je nach ihrer Einstellung frohlockend oder mit Besorgnis den nahe bevorstehenden Abschluß der Verhandlungen verkündet, dann muß irgend ein politischer Zwischenfall — und sei er auch noch so belanglos, wie die Affäre in Oppeln — dazu herhalten, die Luft im Verhandlungsraum zu vergiften. Daß die maßlose Übertreibung, mit der die polnische Presse diesen Vorfall der Öffentlichkeit aufgetischt hat, nicht dazu beitragen kann, die Wirtschaftsbeziehungen mit dem Nachbar zu fördern, ist ohne weiteres klar. Und daß solche Vorfälle hier oder drüben für alle

Zukunft vermieden werden können, wird keiner der beiden Vertragspartner gewährleisten können. Eins aber ist sicher, daß eine ehrliche Verständigung nicht erzielt werden kann, wenn man sich fortgesetzt Nadelstiche versetzt. Und notwendigerweise müssen Nadelstiche unterbleiben, wenn man davon überzeugt ist, daß die endgültige Verständigung zum Wohle beider Völker notwendig ist.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 26 vom 23. 4. 1929.

Gesetz:

Pos. 269 (übersetzt) — vom 23. 3. 1929, betreffend Uebertragung des Eigentums von staatlichen Grundstücken auf den **Militärischen Quartierfonds** . . . 459

Verordnungen der Minister:

270 (übersetzt) — des Innenministers vom 11. 3. 1929, betr. Entschädigung der **Offiziere und Mannschaften der Staatspolizei**, die bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten durch ihnen gegenüber begangene strafbare Handlungen bzw. infolge im Dienste erlittener Unglücksfälle ums Leben gekommen oder vollkommen erwerbsunfähig geworden sind 460

271 (übersetzt) — des Finanzministers vom 21. 3. 1929, betreffend den Verkauf verschiedener **Tabakerzeugnisse des Danziger Tabakmonopols** 460

272 (übersetzt) — des Finanzministers vom 30. 3. 1929, betr. Erhebung eines **ausserordentlichen 10prozentigen Zuschlages zu verschiedenen Steuern und Stempelgebühren** im Zeitraum vom 1. 4. 1929 bis zum 31. 3. 1930 . . . 461

273 — des Justizministers vom 20. 4. 1929, betreffend die Bestimmung der Amtssitze sowie die Festsetzung der Bezirke der **Burggerichte im Kreise Strzyżów** im Bereiche des Bezirksgerichtes in Rzeszów 462

Regierungserklärung:

274 — vom 25. 3. 1929, betreffend den Beitritt des Belgischen Kongo und des Ruanda-Urundi-Gebietes zur **Internationalen Verständigung, betr. die Bekämpfung** des Umlaufes **pornographischer Schriften**, unterschrieben in Paris am 5. 4. 1910 . . . 462

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 27 vom 25. 4. 1929.

Gesetze:

Pos. 275 (übersetzt) — vom 23. 3. 1929, betr. die Notariatstaxe . . . 463

276 (übersetzt) — vom 23. 3. 1929, betr. Regelung des grundbuchlichen Standes bei Grundstücken, die im Parzellierungsverfahren den Erwerbern auf den Gebieten der Wojewodschaften: Krakau, Lemberg, Stanislau und Tarnopol in Besitz gegeben worden sind . . . 465

Verordnung des Ministers:

277 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 9. 4. 1929, betr. Zuerkennung der „Allgemeinen Landesausstellung im Jahre 1929 in Posen" von Erleichterungen betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen . . . 470

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 28 vom 30. 4. 1929.

Pos. 278 — betr. das Verbot der Verwendung von betäubenden, vergiftenden oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln 471

Regierungserklärung:

279 — vom 3. 4. 1929, betr. die Niederlegung der Ratifikationsurkunden des internationalen Protokolls betr. das Verbot der Verwendung von betäubenden, vergiftenden oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln, unterschrieben in Genf am 17. 6. 1925 . . . 476

Verordnungen der Minister:

280 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. 3. 1929, betr. Einführung der Legalisierungspflicht neuer instandgesetzter Messinstrumente ausländischen Fabrikats für verschiedene Arten vor ihrer Bestimmung zum Verkauf oder zur Abgabe in den Verkehr 476

281 — des Justizministers vom 22. 4. 1929, betr. Verlegung des Amtssitzes der Grundbuchabteilung beim Burggericht in Alexandrowo-Kujawskie aus Nieszawa nach Alexandrowo-Kujawskie . . . 477

282 (übersetzt) — des Finanzministers vom 25. 4. 1929 über den Geldwucher . . . 477

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 29 vom 2. 5. 1929.

Protokoll:

Pos. 283 — unterschrieben in Moskau am 9. 2. 1920 zwischen Estland, Lettland, Polen, Rumänien und dem Verbande der sozialistischen Räterepubliken, **betr. Inkraftsetzung des Kriegsächtungspaktes**, unterschrieben in Paris am 27. 8. 1928 . . . 479

Regierungserklärung:

284 — vom 23. 4. 1929, betr. **Niederlegung der Ratifikationsurkunden des Protokolles**, unterschrieben in Moskau am 9. 2. 1929 zwischen Estland, Lettland, Polen, Rumänien und dem Verbande der sozialistischen Räterepubliken, **betr. Inkraftsetzung des Kriegsächtungspaktes**, unterschrieben in Paris am 27. 8. 1928 . . . 486

Abkommen:

285 — vorläufiges Abkommen zwischen Polen und Litauen, betr. **Zuerkennung von Erleichterungen den Bewohnern — Eigentümern von Grundstücken, die auf beiden Seiten der polnisch-litauischen Verwaltungslinie liegen**, und von der erwähnten Linie durchschnitten oder abgetrennt sind, unterschrieben in Konigsberg am 7. 11. 1928 486

Regierungserklärung:

286 — vom 27. 4. 1929, betr. **den Austausch der Ratifikationsurkunden des vorläufigen Abkommens** zwischen Polen und Litauen, betr. **Zuerkennung von Erleichterungen den Bewohnern — Eigentümern von Grundstücken, die auf beiden Seiten der polnisch-litauischen Verwaltungslinie liegen**, und von der erwähnten Linie durchschnitten oder abgetrennt sind, unterschrieben in Konigsberg am 7. 11. 1928 490

Verordnung des Ministers:

287 (übersetzt) — des Justizministers vom 22. 4. 1929 **über den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Kandidaten** der in die 3. Kategorie eingereihten Kandidaten **als Gerichtsvollzieher der Burggerichte** in den Bezirken der Appellationsgerichte in **Posen** und **Thorn** und im Bezirke des Bezirksgerichts in **Kattowitz** . . . 491



Steuerwesen und Monopole.



Die Zahlung der Umsatzsteuer.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Zahler der Umsatzsteuer den Unterschied zwischen den Summen der festgesetzten Steuer für das Jahr 1928 und den bisher geleisteten Anzahlungen in zwei gleichen Raten, und zwar bis zum 15. Mai und 15. Juni d. Js. ohne Anrechnung von Strafen und Verzugszinsen zahlen können. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass der Termin zur Begleichung der Anzahlung der Umsatzsteuer für das erste und zweite Vierteljahr bis zum 15. Juli 1929 und für das zweite Vierteljahr bis zum 15. August d. Js. läuft. Diese Termine sind endgültig; nach ihrem Ablauf erfolgt die sofortige zwangsweise Einziehung der fälligen Summen mit Verzugsstrafe und -zinsen.

Der 10prozentige Steuerzuschlag.

Auf Grund einer im Dziennik Ustaw Nr. 26 erschienenen Verordnung wird der Finanzminister ermächtigt, den 10prozentigen Steuerzuschlag der zu den meisten direkten und indirekten Abgaben an den Staat zu zahlen ist, und zuletzt bis zum 31. März d. Js. befristet war, auch im laufenden Rechnungsjahr, d. h. bis zum 31. März 1930, diese Zuschläge zu erheben.

Steuervergünstigungen für Drogenhandlungen.

Die Finanzkammern haben vom Finanzministerium die Vollmacht erhalten, den Besitzern von Drogenhandlungen zu gestatten, für 1929 einen Gewerbeschein der 3. Handelskategorie zu lösen, wenn der Umsatz dieser Geschäfte im Jahre 1927 nicht 30 000 zł überschritten hat und der Verkauf von Waren ausländischer Herkunft auf im Inlande nicht hergestellte Heilmittel beschränkt bleibt.

Revision der Umsatzsteuerveranlagung.

Im Finanzministerium beraten zurzeit die Finanzministerialinspektoren unter dem Vorsitz des Handelsministers über die mit der diesjährigen Umsatzsteuerveranlagung zusammenhängenden Angelegenheiten. Auf dieser Konferenz werden einheitliche Vorschriften für die Inspizierung der Veranlagungsbehörden ausgearbeitet. Die Konferenz hat sich vor allem das Ziel gesteckt, durch entsprechende Ausgestaltung des ministeriellen Aufsichtsdienstes willkürliche Auslegung des Gesetzes, der Verordnungen und Rundschreiben durch die Steuerbehörden unmöglich zu machen und dadurch den zahlreichen das Ministerium stark in Anspruch nehmenden Beschwerden der Steuerzahler den Boden zu entziehen. Wie verlautet, hat das Ministerium die Ministerialinspektoren angewiesen, demnächst umfassende Ermittlungen anzustellen, inwieweit die Klagen über Mängel des Veranlagungsverfahrens begründet sind.

Die Tätigkeit der Steuerinformationsbureaus.

Die Handelskammer zu Kattowitz übersandte dem Finanzministerium eine Denkschrift, worin sie auf die nachteiligen Folgen der Tätigkeit der Steuerinformationsbureaus hinweist. Die Kammer macht insbesondere darauf aufmerksam, dass die Tätigkeit dieser Bureaus die Firmen, welche ordnungsmässige Bücher führen und Fakturen ausstellen, schädigt, indem ein Teil der Kundschaft den Verkehr mit solchen Firmen abbricht und sich den Firmen zuwendet, die nicht ordnungsgemäss Bücher führen und für Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bürgen.

Die Kammer befasste sich in ihrer Denkschrift ferner mit den Konsequenzen, die sich aus der Tätigkeit der Steuerinformationsbureaus für die Banken ergeben, indem sie u. a. darauf hinwies, dass das Rundschreiben des Ministeriums, wonach die Banken von der Pflicht der Vorlegung von Kontoauszügen befreit sind, nicht hinlänglich bekannt geworden ist; zahlreiche Sparer sind demzufolge nach wie vor der Meinung, dass die Banken die Namen der Einleger der Steuerbehörde offenbaren müssen, und schrecken daher vor weiteren Einlagen zurück.

Die Kammer empfiehlt die Beschränkung des überaus breit gezogenen Wirkungskreises der Steuerinformationsbureaus, da dies sowohl im Interesse des Wirtschaftslebens als auch des Staatsschatzes liegt.

Die Steuervergünstigung für Exportartikel.

Gesuche um Gewerbesteuererstattung oder Einräumung eines ermässigten Steuersatzes für Ausfuhrartikel, die an die interministerielle Kommission für Exportförderung zu richten sind, müssen folgende Angaben und Belege enthalten:

1. Name der Firma, genaue Adresse, Art des Unternehmens u. dgl.;

2. Dokumente, die über die Einzelheiten der Exporttransaktion Aufklärung verschaffen und zwar insbesondere über: a) die Gattung und Menge der Exportware, b) den Absatzmarkt, c) den Transportweg, d) die Art und Weise des Geschäftsabschlusses (Vermittlung usw.), e) den Wert der Transaktion und die Zahlungsbedingungen, f) die Kalkulation;

3. Belege, die, abhängig von der Art der Ausfuhrprämie, ersichtlich machen, a) welche Steuerbeträge vom Umsatz der Rohstoffe, Halbfabrikate und Hilfsmaterialien, die zur Herstellung der Exportware gedient haben, gezahlt worden sind, b) welche Kreditoperationen und zu welchem Zinsfuss diese zur Ausfuhr von Waren, für die eine Rückerstattung der Zinsdifferenz in Betracht kommt, durchgeführt worden sind;

4. Angabe der Höhe der verlangten Prämie im Einklang mit den unter Punkt 3) gemachten Angaben;

5. eine Erklärung darüber, dass der Gesuchsteller von einer anderen Ausfuhrprämienform (Zollrückerstattung, Zollerleichterungen bei Einfuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten und Hilfsmaterialien, Veredlungsverkehr, Ausfuhrscheine) keinen Gebrauch macht.

Adresse: Międzyministerjalna Komisja Popierania Eksportu, Warszawa, ul. Elektoralna nr. 2.

Die Abzugsfähigkeit der Einkommensteuerzinsen.

Bei der Revision der Einkommensteuererklärungen für das Jahr 1928 haben die Steuerrevisoren die Positionen, die sich auf die Verzugszinsen für nicht fristgemäss entrichtete Steuern beziehen, beanstandet und samt den nach Art. 10, Punkt 5 des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähigen Steuerbeträgen dem Einkommen zugeschlagen. Dadurch wird, so könnte man einwenden, eine durch das Gesetz nicht vorgesehene Steuerbelastung eingeführt. Wirtschaftlich begründet wäre jedenfalls der gegenteilige, auf der Anerkennung der Abzugsfähigkeit beruhende Standpunkt.

Massgebend für die Entscheidung der Frage ist vor allem die Form, in der sich das Einkommensteuergesetz über die Abzüge äussert.

Art. 10 des Gesetzes stellt positiv fest, dass vom Gesamteinkommen folgende Positionen abzuziehen sind: Zinsen von Schulden (odsetki od długów), Renten, gewisse Kategorien von Versicherungsprämien, die direkten Staats- und Kommunalsteuern, obligatorische Geldleistungen, sowie unentgeltliche Zwangsleistungen für öffentliche Zwecke. Hierauf erfolgt die Aufzählung der Ausnahmen:

„Staatliche Einkommensteuer, Sondersteuer von Tantiemen, ausserordentliche Staatsabgabe (Gesetz vom 16. Dezember 1921, Dz. Ust. v. J. 1922, Nr. 1, Pos. 1), Steuer von Bereicherung, die durch Erwerb von Immobilien und Abzahlung von Hypothekenschulden zustande kommt (Gesetz vom 31. März 1922, Dz. Ust. Nr. 30, Pos. 328), Waldabgabe (Gesetz vom 6. Juli 1923, Dz. Ust. Nr. 87, Pos. 676), Vermögenssteuer (Gesetz vom 11. August 1923, Dz. Ust. Nr. 94, Pos. 746).

Die Tatsache der Aufzählung besagt an und für sich, dass nach Einführung neuer Steuern oder Zwangsleistungen die dafür ausgegebenen Beträge vom Einkommen abzuziehen sind. Andernfalls hätte der Gesetzgeber die Klausel aufnehmen müssen, dass gewisse Kategorien künftiger Steuern nicht abzugsfähig sind. Der Verzicht auf diese Bestimmung lässt den Willen des Gesetzgebers, die Unabzüglichkeit auf die angeführten Ausnahmen beschränkt zu wissen, noch eindeutiger erscheinen.

Wenn nun der Gesetzgeber später, durch Gesetz vom 31. Juli 1924 (Dz. Ust. Nr. 73, Pos. 721), für den Fall der Rückständigkeit bei Zahlung direkter Steuern und von Stempelabgaben eine Strafe in Form von Verzugszinsen und Beitreibungskosten festsetzt, so hatte er hierbei offenbar die Möglichkeit, die Unabzüglichkeit dieser Zwangsleistungen im Gesetz vorzusehen. Er hat dies jedoch, ebenso wie der Urheber des Gesetzentwurfs, der Finanzminister, unterlassen und mit Recht, denn die Unabzüglichkeit wäre mit dem Geist und dem Buchstaben des Einkommensteuergesetzes, das ein logisches Ganze bilden und sich den Bedingungen des Wirtschaftslebens anpassen soll, unvereinbar.

Die polnische Gesetzgebung hat sich den Grundsatz zu eigen gemacht, dass die „Zinsen von Schulden" abzugsfähig sind; sie hat bisher keine Kategorie von Zinsen von diesem Grundsatz aufgenommen und nirgends angedeutet, dass die Zinsen von rückständigen Steuerbeträgen anders behandelt werden müssen. Steuern und Zinsen davon sind jedenfalls zwei verschiedene Dinge und stützen sich als solche aus gesetzliche Grundlagen, die voneinander getrennt sind. Um welche Steuern es sich auch handelt, sind für die Zinsenfrage zwei Texte massgebend: das erwähnte Gesetz vom 31. Juli 1924 und die Verordnung des Staatspräsidenten vom 17. Mai 1929 (Dz. Ust. Nr. 46, Pos. 401), welche Art. 2 jenes Gesetzes abändert und dessen Wirkungen auf selbständige Kommunalabgaben ausdehnt. Diese Texte sind in dem für uns massgebenden Art. 10 des Einkommensteuergesetzes nicht besonders erwähnt; hieraus folgt der Schluss, dass die Zinsen, von denen in ihnen die Rede ist, samt den Bankzinsen und anderen privaten Zinsen unter den Begriff „Zinsen von Schulden" fallen, also nach Art. 10, Pos. 1 des Gesetzes abzugsfähig sind.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus erscheint die Gleichstellung der Steuerzinsen mit anderen Zinsen namentlich unter den heutigen Verhältnissen, wo es darauf ankommt, die Steuerlasten in der Industrie und damit die Produktionskosten herabzusetzen, durchaus gerechtfertigt.

Eingehende Berücksichtigung der Steuererklärung.

Die Handelskammer Kattowitz übersandte dem Finanzministerium eine Denkschrift, in der auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Einkommensteuerdeklarationen bei der Veranlagung gehörig zu berücksichtigen. Die Kammer ersucht darin um Erlass einer Verfügung, die den Veranlagungsorganen zur Pflicht machen müsste, die Vorschriften der Art. 58 und 63 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer genau zu beobachten, denn die Praxis erweist, dass diese Vorschriften von den dem Finanzausschuss der Wojewodschaft Schlesien unterstehenden Veranlagungsorganen nicht gebührend berücksichtigt werden.

Art. 58 des Einkommensteuergesetzes besagt in unzweideutiger Weise,

„dass das zuständige Veranlagungsorgan die Zweifel, die bezüglich der Richtigkeit und Genauigkeit der Erklärung auftauchen, dem Steuerzahler unterbreitet und von diesem entsprechende konkrete Aufklärung und Ergänzung verlangt“;

im Zusammenhang damit bestimmt Art. 63 des Gesetzes,

„dass die Grundlage für die Berechnung des Einkommens nicht abweichend von der abgegebenen Erklärung angenommen werden darf, wenn dem Steuerzahler nicht zuvor Gelegenheit geboten wurde, der Veranlagungsbehörde Aufklärung zu erteilen“.

Diesen Grundsatz hebt auch das ministerielle Rundschreiben vom 12. Oktober 1924 nachdrücklich hervor, indem es bestimmt, dass die genauen und keinen Zweifel erweckenden Erklärungen der Steuerzahler, deren Steuermoral allgemein bekannt ist, nicht nur als Veranlagungsgrundlage angenommen werden müssen, sondern auch als Massstab für die Beurteilung unredlicher Erklärungen dienen sollen. Desgleichen stellt das Oberste Verwaltungsgericht in einer Reihe von Urteilen fest, dass das den Steuerzahlern auf Grund des Art. 63 des Einkommensteuergesetzes zustehende Vorrecht von den Veranlagungsorganen in keiner Weise beschränkt werden darf. Dieser Auffassung gibt u. a. das Urteil vom 7. Januar 1928 Ausdruck, wonach eine von der Steuererklärung abweichende Feststellung des Einkommens nicht nur dann, wenn der Steuerzahler im Zweifelsfalle zur Aufklärung nicht aufgefordert wurde, sondern auch dort, wo die Feststellung sich auf andere tatsächlichen Umstände stützt, als diejenigen, mit denen die Aufforderung zur Aufklärung begründet wurde, mit Art. 63 des Gesetzes unvereinbar ist.

Im Widerspruch zu den ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes nehmen die Veranlagungsorgane in Schlesien die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht selten abweichend von der abgegebenen Steuererklärung vor, ohne vom Steuerzahler Aufklärung zu verlangen. Die Verletzung des Gesetzes besteht also darin, dass die Steuerbehörden Zweifel über die Richtigkeit und Genauigkeit der abgegebenen Erklärungen im Falle einer von der Erklärung abweichenden Berechnung des Einkommens dem Steuerzahler nicht mitteilen und ihm dadurch nicht die Möglichkeit bieten, die Veranlagungsbehörden davon zu überzeugen, dass die in der Erklärung gemachten Angaben richtig sind. (Art. 117 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz.) Bei einem solchen Verfahren weichen die Veranlagungen zuweilen in sehr starkem Grade von den Steuererklärungen ab. In diesen Fällen müssen die Steuerzahler, da die Zahlung der Steuer durch einen Einspruch gegen die Veranlagung keinen Aufschub erfährt, die Steuer in ungebührlicher Höhe entrichten und können erst nach Beendigung des langwierigen Berufungsverfahrens in den Besitz der eingezahlten Beträge gelangen; dergestalt wird mitunter ein bedeutender Teil ihres Umsatzkapitals ausgeschaltet.

Es erscheint deshalb unabweislich, dass das Finanzministerium in einem Rundschreiben die Veranlagungsorgane an ihre Pflicht, die besagten Vorschriften genau innezuhalten, erinnert. Bei dieser Gelegenheit wäre es auch angebracht, die Finanzbehörden anzuweisen, die für die Abgabe von Zusatzerklärungen gestellten Fristen so zu bemessen, dass der Steuerzahler wirklich in der Lage ist, die gewünschten Angaben in dem erforderlichen Umfange zusammenzustellen. Es kommt nämlich häufig vor, dass die Steuerbehörden zu kurze Fristen ansetzen (5—14tägige), obgleich Art. 56 ausdrücklich besagt, dass eine Frist von mindestens 2 Wochen zu gewähren ist. Namentlich für grosse Unternehmen, die bei ihren zahlreichen Zweigstellen Informationen einholen und dann in ihrer Zentrale einer Nachprüfung unterziehen müssen, bedeutet es geradezu eine physische Unmöglichkeit, das erforderliche Material binnen 5—14 Tagen zusammenzustellen. Demzufolge sehen sich nicht wenige Unternehmen ausserstande, ihre Interessen vor der Steuerbehörde wirksam zu vertreten.



Zölle.



Aufhebung des Roggenausfuhrzolls?

☰ Die Roggenausfuhr ist, wie bekannt, seit Januar 1927 mit einem Ausfuhrzoll von 15 zł je 100 kg belastet, um ein Herauftreiben der Preise infolge Abfliessens des Brotgetreides nach dem Auslande zu verhindern. Auf die Dauer hat diese Massnahme der Regierung aber ebenso wie ähnliche auf dem Gebiete der staatlichen Getreidepolitik getroffene Vorkehrungen zu schweren Bedenken Anlass gegeben. Im Januar d. Js. ist denn auch die einem Exportverbot gleichkommende Zollverordnung schon insofern gelockert worden, als bestimmte Kontingente von Roggen zollfrei ausgeführt werden konnten. (Dieser Export richtet sich übrigens in erster Linie nach den baltischen Staaten.) Die Landwirtschaft hätte natürlich eine gänzliche Freigabe der Roggenausfuhr lieber gesehen, und von gewisser Seite ist sogar der Verdacht ausgesprochen worden, dass der Staat mit seinen Getreidereserven, anstatt preisregulierend auf den Inlandsmarkt zu wirken, selbst an dem privilegierten Getreideexport interessiert sei. Im Zusammenhang damit, dass bereits seit Monaten die Roggenpreise unter die Weltmarktparität gesunken und für die Landwirtschaft unrentabel geworden sind, hat jetzt das Landwirtschaftsministerium den Antrag gestellt, den Exportzoll am 1. Juni d. Js. aufzuheben. Voraussichtlich wird das Kabinett diesem Antrag beitreten. Das geht schon daraus hervor, dass (wie die „Polonia“ meldet) nach einer Verfügung des Finanzministers die Roggenausfuhr bis zum 1. September d. Js. von der Umsatzsteuer befreit wird, und zwar bei Abschlüssen, die bis zum 1. August zustande kommen. Ausserdem ist (lt. „Il. Kurj. Codz.“) beabsichtigt, die Weizen- und Haferausfuhrzölle ab 1. Juni fallen zu lassen. Die ersteren waren bereits einmal vom 29. November 1927 bis 30. Juni 1928 in Höhe von 20 zł je 100 kg in Kraft und sind dann ab 1. Oktober 1928 bis zum Schluss des Erntejahres 1928/29 verlängert worden. Hafer ist im Hinblick auf die schlechte vorjährige Futtermittelernte für die Zeit vom 12. Oktober 1928 bis 31. Juli 1929 mit einem Zoll von 10 zł je dz belegt worden.

Die statistische Gebühr.

☰ Laut einer im „Dziennik Ustaw“ (Nr. 24) veröffentlichten Verordnung des Ministerrats betr. eine Aenderung des § 46 der Verordnung vom 10. November 1921 zur Zollstatistik wird mit Wirkung ab 3. Mai d. Js. die statistische Gebühr, wie folgt, erhoben werden:

I. Von Waren, die nach Polen auf dem Seewege ein- und ausgeführt werden:

a) in Höhe von 25 Groschen je Tonne von verpackten oder nicht verpackten Waren der Pos. 66, Punkt 1 des Zolltarifs, Pos. 79, Punkt 1, 2, 3 und 4 und Pos. 138, Punkt 1 und 2;

b) in Höhe von 50 Groschen je Tonne von verpackten oder unverpackten Waren der Pos. 65, Punkt 1, 2, 3, 4, 5, 6, Pos. 84, Punkt 1 und Pos. 142, Punkt 1, 2 und 3 des Zolltarifs;

c) 1 Groschen je Tonne von allen nicht verpackten Waren, die nicht unter a) und b) genannt sind;

d) 50 Groschen je 100 kg von allen vollständig oder teilweise verpackten Waren, die in den Punkten a) und b) nicht erwähnt sind.

II. Von allen nicht verpackten Waren, die auf anderem als dem See-Wege ein- und ausgeführt werden, wird eine Gebühr von:

a) 5 Groschen je Tonne für Waren, die in Pos. 79, Punkt 1, 2, 3 und 4 des Zolltarifs genannt sind;

b) von 10 Groschen je Tonne von Waren der Pos. 66, Punkt 1, Pos. 84, Punkt 1, Pos. 138, Punkt 1 und 2 und Pos. 142, Punkt 1, 2 und 3 des Zolltarifs;

c) 30 Groschen je Tonne von Waren, die in Waggon-Zisternen transportiert werden und in Pos. 85, Punkt 1, 2 und 3 des Zolltarifs genannt sind;

d) 20 Groschen je Tonne von allen anderen nicht verpackten Waren, mit Ausnahme von unter IV genanntem Salz, erhoben werden.

III. Eine Gebühr von 5 Groschen je 100 kg des Bruttogewichts wird von vollständig oder z. T. verpackten Waren, die auf einem anderen als dem Seewege ein- und ausgeführt werden, mit Ausnahme des unter IV genannten Satzes, erhoben;

IV. von 5 Groschen je Tonne von Speise-, Vieh- und chemisch reinem Salz (Pos. 33, Punkt 1 des Zolltarifs), das auf einem anderen als dem Seewege ein- und ausgeführt wird, mit oder ohne Verpackung;

V. von 10 Groschen von jedem ausgeführten Postpäckchen ohne Rücksicht auf das Gewicht und die Art der Verpackung.

VI. Die Endstellen der Beträge der statistischen Gebühren unter 5 Groschen werden auf 5, darüber auf 10 Groschen aufgerundet.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Verzugszinsen und Ratenzahlung.

Einer gerichtlichen Auseinandersetzung im Handelskammerbezirk Kattowitz lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Kaufmann A lieferte dem Kleinkaufmann B verschiedene Partien Waren, deren Bezahlung verabredungsgemass nach Ablauf von 90 Tagen (vom Tage des Empfangs gerechnet) erfolgen sollte. Kaufmann B blieb mit der Zahlung im Rückstande, versäumte aber nicht, die Schuld durch Ratenzahlungen zu begleichen, was längere Zeit in Anspruch nahm. Bei der endgültigen Abrechnung verlangte der Lieferant die Zahlung von Verzugszinsen, wozu sich jedoch der Abnehmer nicht verstehen wollte, indem er den Einwand machte, dass der Lieferant seines Rechtes auf Forderung von Zinsen durch die stillschweigend erfolgte Annahme der Teilbeträge verlustig gegangen sei.

Das Gericht ersuchte die Handelskammer um Aufklärung, ob ein Handelsbrauch besteht, der ein solches Verhalten rechtfertigt. Es handelte sich hierbei darum, sich Gewissheit zu verschaffen, ob Stillschweigen bei Annahme der Teilbeträge handelsüblich Einwilligung in die Zahlungsweise bedeutet.

Die Handelskammer stellte folgendes fest:

Die Gläubiger nehmen zuweilen Teilzahlungen anstatt der vollen Schuldsumme an, ohne Verzugszinsen zu verlangen, und zwar mit Rücksicht auf die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse; diese Praxis wird aber nur von Fall zu Fall angewandt und trägt nicht den Charakter eines einheitlich beobachteten Handelsbrauchs,

Es gelang der Kammer nicht, festzustellen, dass ein Handelsbrauch besteht, wonach der Gläubiger verpflichtet wäre, den Schuldner darauf besonders aufmerksam zu machen, dass er bei unpünktlicher Begleichung Verzugszinsen zu zahlen verpflichtet sei. Hier und da behalten sich die Lieferanten bei Festsetzung der Zahlungsbedingungen die Bestimmung der Höhe der Zinsen, die der Abnehmer für den Fall der Ueberschreitung des Zahlungstermins zu zahlen hat, zwar ausdrücklich vor, gehen aber im Falle der Unterlassung eines solchen Vorbehalts keineswegs des Rechtes verlustig, Verzugszinsen zu verlangen (Art. 284 und 355 des B. G. B.). Den ungünstigen Finanzverhältnissen der Schuldner Rechnung tragend, willigen die Gläubiger zwar ab und zu stillschweigend in die Ratenzahlung ein, obgleich eine solche Regelung bei Abschluss des Geschäfts nicht vorgesehen war, tun es aber vorwiegend notgedrungen, d. i. unter dem Druck der schwierigen Wirtschaftsverhältnisse. Es handelt sich also hierbei nur um ein Verfahren von Fall zu Fall, von dem man nicht behaupten kann, dass es ein feststehender Brauch geworden ist.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Gutschriftsanzeigen. Im kaufmännischen Verkehr ist es üblich, alle Geschäftsbriefe zu unterschreiben. Für Gutschriftsanzeigen kann man hiervon Abweichendes nicht feststellen. Ob der Inhalt einer nicht unterschriebenen Gutschriftsanzeige aber jeder rechtlichen Bedeutung entbehrt, ist eine Frage, die nicht allgemein beantwortet werden kann, und die je nach den Umständen des Falles auf Grund rechtlicher Erwägungen vom Gericht entschieden werden muss.

Anzeigen. Der Vermerk auf einem Bestellschein „ab 1. November 1927" besagt, dass die Insertion nicht vor, auch nicht beliebig nach, sondern mit diesem Zeitpunkt zu beginnen habe, eine Auslegung, die sich auch auf den allgemeinen Sprachgebrauch stützt. Dass ein Verleger Anzeigen, die von einem bestimmten Zeitpunkt an (ab 1. November 1927) erscheinen sollen, ohne Zustimmung des Inserenten oder ohne entsprechenden vertraglichen Vorbehalt stillschweigend um sechs Monate (bis Mai 1928) zurückstellen darf, ist im Anzeigengeschäft nicht üblich.

Hypotheken. Bei Zusage einer Provision in bestimmtem Hundertsatz für Beschaffung einer Hypothek bemisst sich handelsüblich die zu zahlende Provision nach dem eingetragenen Hypothekenbetrag, unabhängig davon, ob — beispielsweise durch den Kursstand der zur Auszahlung gelangenden Pfandbriefe — dem Schuldner ein geringerer als der eingetragene Betrag zugeflossen ist.

Schuhe. Es ist weder erlaubt noch gar handelsüblich, dass ein Schuhhändler die bezogenen Arbeiterstiefel vor der Annahme in der Weise auf ihre Wasserdurchlässigkeit nachprüft, dass er sie mit Wasser füllt und für den Fall, dass die Stiefel das Wasser nicht vollständig halten, sie als mangelhaft seiner Lieferfirma zurückstellt. Diese Art der Prüfung geht weit über das erlaubte Mass hinaus.

Tuche. Im Tuchhandel werden üblicherweise Verkäufe durch angestellte Handelsreisende als fest getätigt angesehen, während solche durch Handelsvertreter in der Regel nur als vermittelt gelten.

Stoffe. Im kreditgebenden Wäsche- und Stoff-Einzelhandel erhält handelsüblich der Provisionsreisende die Provision von allen zur Ausführung gelangten Geschäften. Diese Provision wird jedoch bei der Ausführung des Auftrags nicht voll ausgezahlt, sondern ein Teilbetrag einbehalten, der dazu dient, die Provision für diejenigen Geschäfte, in denen der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, wiederum zu kürzen. Eine Auszahlung der Provision erst nach restlosem Eingang der Raten ist dagegen nicht üblich.

Banken. Es ist in Bankkreisen üblich, und durchaus bekannt, dass bei dem Ankauf von Pfandbriefen durch einen Bankkommissionär eine Vergütung gewährt wird, und dass der Bankkommissionär die gewährte Vergütung anteilig zurückzuzahlen hat, falls die Stücke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, der bei den meisten Realinstituten ein Jahr, bei einigen jedoch nur ein halbes Jahr beträgt, an das Emmissionsinstitut zurückfliessen.

Hüte. Nach kaufmännischer Auffassung müssen „Florentiner Hüte" aus Florentiner Borten hergestellt sein (Florentiner Borte ist feinstes Reisstroh). Hüte, die aus Baumwollfasern, sogenannter Puntalitze, hergestellt sind, dürfen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte, nicht als „Florentiner Hüte" bezeichnet werden. Dagegen können sogenannte „Florentiner Hüte", d. h. Hüte aus Florentiner Borten, auch in anderen Orten als in Florenz hergestellt sein.

In der Hutbranche gilt handelsüblich der Detaillist, der vom Grossisten zur Auswahl erhaltene Ware nicht innerhalb der vereinbarten Auswahlfrist zurücksendet, als Käufer der Ware.

Kammgarncheviot. Unter Kammgarncheviot verstehen Industrie und Handel sowohl Fabrikate aus reiner Cross bred-(Kreuzzucht-)Wolle, als auch solche, die eine Beimischung von anderen Spinnstoffen enthalten. In Verbraucherkreisen hat sich diese Auffassung nicht allgemein durchgesetzt.

Metallwaren. Im Berliner Metallwarenhandel gibt es keine allgemein üblichen Zahlungsbedingungen. Vielfach lauten die Bedingungen „30 Tage mit 2 v. H. Skonto oder 60 Tage netto". In letzter Zeit wird häufig statt eines Zieles von 60 Tagen ein solches von 90 Tagen verlangt und bewilligt. Es werden aber auch andere Zahlungsbedingungen vereinbart.

Damenkonfektion. Ein Handelsgebrauch, nach welchem ein in der Damenkonfektionsbranche erteilter Auftrag der Bestätigung durch den Vertragsgegner bedarf, besteht nicht. Die Bestätigung des Vertragsgegners ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Kaufvertrages.

Heizungsanlagen. Bei dem Verkauf einer Niederdruckdampfkessel- und Heizungsanlage mit Angabe einer bestimmten Heizfläche wird im Zweifel die Heizfläche nur nach den mit den Rauchgasen unmittelbar in Berührung kommenden Teilen berechnet. Eingemauerte Kesselteile oder eingemauerte Rohre werden nicht als Heizfläche berechnet.

Geld- und Börsenwesen.



Die neuen Höchstzinsen.

Mit dem 30. April d. Js. ist durch untenstehende Verordnung (Dz. Ustaw Nr. 28), die wir im Wortlaut wiedergeben, der Zinsfuss für Banken und Kreditinstitute von 12 auf 13 Prozent erhöht worden. Gleichzeitig verlieren die Verordnungen vom 7. 9. 1926 und vom 6. 11. 1927 ihre Gültigkeit. Verschiedene Anfragen veranlassen uns darauf hinzuweisen, dass der Privatzinsfuss nach wie vor 15 Prozent beträgt und auf die Verordnung vom 10. Juni 1927 (Dz. Ust. Nr. 54, Pos. 474) zurückgeht.

Die neue Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Unternehmungen, die sich mit Bankgeschäften befassen, sind verpflichtet, per 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. eines jeden Jahres folgende Nachweise (Verzeichnisse) anzufertigen:

a) der höchsten ausbedungenen und vereinnahmten Zinssätze und Provisionen
1. beim Diskont von Wechseln,
2. bei Debetrechnungen offenen Kredits,
3. von befristeten Krediten,
4. von Krediten gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren,
5. von Krediten gegen Verpfändung von Mobilien mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren, wobei die Höhe der für die Versicherung der Mobilien, deren Aufbewahrung und Schätzung vereinnahmten Entschädigung einzeln aufgeführt sein muss,
6. von Garantien, die für Exportzwecke erteilt wurden,
7. von Garantien, die in Form eines Indossaments auf Wechseln erteilt wurden, und anderer;

b) der Höchstgebühren, die einmalig bei folgenden Geschäften vereinnahmt werden:
1. beim Inkasso,
2. bei Börsenaufträgen,
3. bei Ausstellung von Akkreditiven.

Diese Ausweise müssen für jedes Quartal den zuständigen Finanzkammern im Laufe der ersten 5 Tage des folgenden Quartals vorgelegt werden. Als Datum der Vorweisung wird das Datum des Aufgabestempels des eingeschriebenen Briefes angesehen werden, der das Verzeichnis enthält.

§ 2. Die Vermögensvorteile, die bei den in dem Nachweis im Sinne des § 1 aufgezählten Kredittätigkeiten erzielt wurden, dürfen den Satz von 13 Prozent jährlich nicht überschreiten.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf die Rückerstattung der Portounkosten, das Damno und die Stempelgebühren und umfasst nicht die Umsatzprovision für Rechnungen offenen Kredits und laufende Rechnungen. Diese Provision darf aber ¼ Prozent von der grösseren Seite des Umsatzes nach Abzug des Saldos und der frankierten Positionen, oder ¼ Prozent vom Anfangssaldo des gegebenen Abschnitts nicht überschreiten.

Bei Krediten gegen Verpfändung von Mobilien mit Ausnahme von Wertpapieren und Waren dürfen die Vermögensvorteile 13 Prozent jährlich an Zinsen und Provisionen nicht überschreiten, zuzüglich (bis auf Widerruf) höchstens 1 Prozent der Kredite monatlich als Entschädigung für die Versicherung der verpfändeten Gegenstände, deren Aufbewahrung und Abschätzung.

§ 3. Die Finanzkammern müssen spätestens am 10. Tage eines jeden Monats die oben erwähnten Nachweise dem Finanzministerium zusenden und gleichzeitig diejenigen Bankinstitutionen nennen, die der Pflicht der Vorlegung solcher Ausweise nicht nachgekommen sind.

§ 4. Die Kontrolle über die Ausübung der Vorschriften über den Geldwucher kann auf Grund der Verordnung des Finanzministers den Revisionsverbänden übertragen werden.

§ 5. Genossenschaften, die solchen Verbänden angehören, können die erwähnten Ausweise zum angeführten Termin den zuständigen Revisionsverbänden vorlegen.



Verkehrswesen.



Der neue Gütertarif-Entwurf.

Am 6. d. Mts. haben die Beratungen des Tarifausschusses des Staatlichen Eisenbahnrates über den neuen Gütertarifentwurf begonnen, der eine Erhöhung der Sätze um durchschnittlich 20 Prozent vorsieht. Gleich zu Anfang wurde eine Entschliessung gefasst, das Verkehrsministerium möge in Anbetracht der gegenwärtig schlechten Wirtschaftslage des Landes mit der Einführung des neuen Tarifes noch einige Zeit warten. Eine ähnliche Entschliessung ist auch auf einer vor einigen Tagen in Warschau abgehaltenen Konferenz des Verbandes der Industrie- und Handelskammern gefasst worden. Die Frage der Tarife für Getreide und Mehl steht im Vordergrund. Die westpolnischen Mühlen fordern die Gleichstellung der Tarife für Mehl und Getreide, während ein Teil der Mühlen der zentralen und östlichen Wojewodschaften danach trachten, die Differenz zwischen den Getreide- und Mehltarifen möglichst gross zu erhalten. Das Verkehrsministerium neigt eher der zweiten Forderung zu, denn nach Ansicht des Ministeriums würden verschiedene Tarife eine Erhöhung der Einnahmen der Staatsbahnen mit sich bringen, und zwar dadurch, dass dann viel grössere Mengen von Getreide auf den Bahnen befördert, also nicht an Ort und Stelle vermahlen werden würden. Ausserdem würde nach Ansicht der Regierung die Beibehaltung unterschiedlicher Mehl- und Getreidetarife die Rationalisierung der Mühlenindustrie beschleunigen, die als überaus dringend empfunden wird.

Ein neues Kühlwagensystem.

Das Verkehrsministerium befasst sich mit der Prüfung eines vom Ing. St. Sokołowski erfundenen Kühlwagensystems, dessen Hauptvorzug darauf beruht, dass die Kühlvorrichtung am Wagendache angebracht ist. Zur Regelung des Luftzuges sind an den Seitenwänden des Behälters Fächer angebracht. Der Behälter besteht aus zwei Teilen; der innere Teil ist mit Eis und der ihn umkleidende Mantel mit Salzwasser gefüllt. Der Mantel steht mit längs der Wagendecke streichenden Röhren in Verbindung. In einer Wagenecke befinden sich ein Ventilator und eine das Wasser in den Röhren in Bewegung haltende Pumpe.

Nach einer anderen Variante dient zur Kühlung ein System von Luftröhren, von denen zwei im Innern des Eisbehälters in der Längsrichtung laufen.

Die Länge des Wagens beträgt 10 m, sein Gewicht 21 500 kg, seine Ladefähigkeit 10 000 kg.

Ein wichtiges Eisenbahn-Bauprojekt.

☰ Nach dem soeben vom staatlichen Eisenbahnrat in Warschau einstimmig gefassten Beschluss sollen im Haushaltsplan des Verkehrsministeriums für 1930/31 Mittel bereitgestellt werden für den Bau einer von der Industrie- und Handelskammer Graudenz befürworteten Verbindungsstrecke Radomno—Jamielnik im nördlichen Teile des Kreises Lubawa (Löbau). Wenn diese neue Strecke auch nur wenige Kilometer lang sein wird, so kommt ihr doch eine grosse Bedeutung zu, da sie als direkte Verbindung der beiden Hauptstrecken Thorn—Allenstein und Mlawa—Marienburg unter Ausschaltung des auf deutschem Boden liegenden Eisenbahnknotenpunktes Deutsch-Eylau zur Umgehung des Westzipfels der Provinz Ostpreussen dienen wird. Die Züge Warschau—Danzig sollen künftig auf der rein polnischen Linie Działdowo (Soldau)—Jabłonowo—Graudenz—Laskowitz verkehren. Obwohl die Streckenlänge dann erheblich grösser sein wird, erwartet man doch eine bedeutende Abkürzung der Fahrtzeit der D-Züge zwischen Warschau und Danzig, weil der längere Aufenthalt bei den Grenzübergängen in Fortfall käme.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Der Verband der Industrie- und Handelskammern.

☰ Dieser Tage haben die Handelskammern auf einer in Warschau abgehaltenen Konferenz unter Vorsitz des Warschauer Kammerpräsidenten und früheren Ministers Klarner zu einer Reihe aktueller Wirtschafts- und Verkehrsfragen Stellung genommen. Gefordert wurde u. a., dass die Regierung keinerlei Massnahmen treffen möge, die geeignet sind, die heimischen Getreidepreise unter den Weltmarktstand herabzudrücken. Die Ausgaben für Verwaltungs- und Investitionszwecke des Staates, durch die keine neuen Wirtschaftswerte geschaffen werden, sollen gekürzt werden. Verhindert werden soll, dass staatliche und kommunale Einrichtungen Artikel importieren, die auch im Inland hergestellt werden können. Als unerlässlich wurde die Kommerzialisierung der Staatsbahnen bezeichnet, um die Aufnahme langfristiger Kredite für Investitionszwecke zu erleichtern. Die Erhöhung der Tarife müsse bis zur Besserung der Wirtschaftslage zurückgelegt werden. Die Bautätigkeit soll durch Unterbringung von Kapitalien der sozialen Versicherungsanstalten unterstützt werden. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik wurde die Herabsetzung der Beiträge für den Arbeitslosenfonds verlangt. Für den Handel sollen die Grenzen der Diskontkredite erweitert und für die Industrie die Erlangung von Investierungskrediten bei den Banken erleichtert werden. Des weiteren kamen Fragen der Exportorganisation sowie der Zoll- und Handelsvertragspolitik zur Sprache.

Mitteilungen der Handelskammer.

Verringerung der statistischen Zollgebühren. Die Posener Handelskammer teilt mit, dass im Dz. Ust. vom 17. 4. 1929, Nr. 24, Pos. 249 eine Verordnung des Ministerrats veröffentlicht wurde, welche die bisherigen statistischen Zollgebühren bei der Ein- und Ausfuhr von Waren ganz erheblich herabsetzt. Diese Verordnung tritt mit dem 2. 5. 1929 in Kraft.

Ausfuhr von Kartoffeln nach Italien. Infolge der augenblicklich günstigen Absatzbedingungen für Kartoffeln in Italien gibt die Posener Handelskammer die in Italien geltenden Vorschriften für die Einfuhr von Setzkartoffeln bekannt.

1. Kartoffeln jeglicher Herkunft sind in Italien mit dem Einfuhrverbot belegt (Ministerialerlass vom 3. 3. 1927 und vom 18. 7. 1929).

2. Ausgenommen von dem Einfuhrverbot sind vorläufig nur österreichische und ungarische Kartoffeln als aus Ländern, die als frei von Seuchen anerkannt sind (Kartoffelkrebs — Ministerialerlass vom 25. 5. 1928, Nr. 47 557), ausserdem auf Transitwege nur über Triest eingeführte polnische, tschechoslowakische und jugoslawische Kartoffeln (Ministerialerlass vom 18. 10. 1927, Nr. 45 012).

3. Jedes Jahr vor der Kartoffelkampagne gibt das hiesige Ministerium für nationale Wirtschaft (Departement der Landwirtschaft) ein Dekret heraus, auf Grund dessen die Länder vom Einfuhrverbot befreit werden, in denen ein Beauftragter des Ministeriums die Kartoffeln während des Wachstums geprüft und sie als frei vom Kartoffelkrebs anerkannt hat. Der Beauftragte fährt auf Anforderung und Kosten des italienischen Importeurs zu den angegebenen Stellen. Anträge der Importeure dürfen nicht später als bis zum 31. August jedes Jahres im Ministerium einlaufen. Aus diesem Grunde rät die Handelskammer den Kartoffelexporteuren, die italienischen Importeure zu bewegen, vor dem 31. August 1929 derartige Anträge zugunsten der polnischen Kartoffeln zu stellen. Desgleichen teilt die Kammer mit, dass das Staatliche Ausfuhrinstitut beim Ministerium für Handel und Industrie bei der italienischen Regierung Schritte zur Aufhebung des Einfuhrverbots für Kartoffeln, die aus Polen stammen, unternommen hat. Nähere Auskunft erteilt die Industrie- und Handelskammer in Posen.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.



Festsetzung eines neuen Mehltyps.

Das Innenministerium hat beschlossen, einen neuen Typ für Roggenmehl festzusetzen. In Verbindung damit findet in den nächsten Tagen eine Probeausmahlung von Roggen nach dem neuen Mehltyp in Kutno statt. Vertreter der Mühlenverbände aus den verschiedenen Teilgebieten werden der Ausmahlung beiwohnen.

Von der polnischen Fischindustrie.

Die verarbeitende Fischindustrie ist in Polen durch 16 grössere Fabriken und eine ganze Reihe Räucheranlagen vertreten. Dank der Schutzzölle hat diese Industrie ihre Produktion in den letzten Jahren auf das Mehrfache erhöht. Statistische Angaben darüber sind nicht vorhanden. Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung bieten aber die Ziffern der Einfuhr von frischen Fischen und Gefrierfischen, wovon rund 95 Prozent im Lande zubereitet oder verarbeitet werden. 1927 betrug diese Einfuhr über 86 000 dz, im verflossenen Jahre etwa 100 000 dz. Die Fabriken beziehen überdies grosse Mengen Salz-, Rauchheringe u. dgl. Von Konserven geräucherter Heringe und Sprotten bringt eine der Wilnaer Fischkonservenfabriken jährlich rund 1 Million Pfund Büchsen zum Versand. In verhältnismässig geringen Mengen werden andere See- und Süsswasserfische verarbeitet.

Mit Rücksicht darauf, dass Polens verarbeitende Fischindustrie sich fast ausschliesslich auf die Verarbeitung von Seefischen stützt und der grösste Teil der polnischen Seefischfänge sich hierzu vorzüglich eignet, sollte man meinen, dass sich die grössten Fischkonservenfabriken im Küstengebiet oder in dessen Nähe befinden, wie es in anderen Ländern unter ähnlichen Verhältnissen der Fall ist. In Polen ist es anders: Dort findet sich an der Küste keine einzige Fabrik vor. Das Zentrum der Fischkonservenproduktion befindet sich vielmehr in Schlesien. Eine Reihe bedeutender Fabriken weisen ferner Wilna und die Wojewodschaft Posen auf. Im Küstengebiet sind nur etwa 30 kleine und gelegentlich arbeitende Räucheranlagen anzutreffen.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 13. Mai. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen 45—46, Roggen 28.50—29.50, Mahlgerste 32.50—33.50, Hafer 30.50—31.50, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 43.50, Weizenmehl (65proz.) 64—68, Weizenkleie 26—27, Roggenkleie 22.50—23.50, Rapskuchen 43—44, Sommerwicke 43—45, Peluschken 41—43, Felderbsen 45—48, Viktoriaerbsen 64—69, Folgererbsen 55—60, Fabrikkartoffeln 6—6.30, Leinkuchen 52—53, Seradella 65—70, blaue Lupinen 25—26, gelbe Lupinen 35—37, Buchweizen 43—46, Sonnenblumenkuchen 41—43, Soyaschrot 47—49. Gesamttendenz: schwach.

Warschau, 10. Mai. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg franko Warschau im Markthandel: Roggen 34—34.25, Weizen 50 bis 50.50, Braugerste 36—36.25, Grützgerste 33—34, Einheitshafer 33.50—36, Viktoriaerbsen 65—80, Felderbsen 42—48, Weizenmehl 65proz. 73—75, Roggenmehl 70proz. 49—50, Roggenkleie 24.50—24.75, mittlere Weizenkleie 27.50—28, bessere Sorten 29—30, Leinkuchen 47.50—48.50, Rapskuchen 36—37. Tendenz fallend.

Lemberg, 10. Mai. An der Produktenbörse kam es zu grösseren Abschlüssen in Hafer und Roggen zu niedrigeren Preisen. Auch Mahlgerste und Roggen- und Weizenmehl im Preise gefallen. Tendenz fallend, Stimmung belebt. Börsenpreise loko Podwołoczyska: Kleinpoln. Roggen 30.25 bis 30.75, kleinpoln. Hafer 28.50—29.50. Marktpreise loko Lemberg: kleinpoln. Roggen 32.75—33.25, kleinpoln. Hafer 31—32, Mahlgerste 28.75—29.75, Weizenmehl 65proz. 76—77, Roggenmehl 70proz. 49—51.

Bromberg, 10. Mai. Notierungen für 100 kg im Waggonhandel franko Ladestation: Weizen 45.50—47, Roggen 30—31, Futtergerste 32—33, Braugerste 33—34, Felderbsen 43—46, Viktoriaerbsen 63—67, Hafer 31—32, Weizenkleie 27.50, Roggenkleie 26. Tendenz ruhig.

Kattowitz, 8. Mai. Exportweizen 46.50—47, Inlandsweizen 44.50 bis 45.50, Inlandsroggen 35—36, Exportroggen 38.50—39.50, Inlandshafer 35—36, Exporthafer 39—40, Leinkuchen franko Empfangsstation 53—54, Sonnenblumenkuchen 51—52, Weizenkleie 29—30, Roggenkleie 27—28, Heu 27—28, Stroh 9.50—10.50.

Krakau, 8. Mai. Notierungen für 100 kg in Złoty: Domänenweizen 53—53.50, Handelsweizen 51.50—52, Domänenroggen 35—35.50, Handelsroggen 34—34.50, Domänenhafer 36—37, Handelshafer 35—36, Grützgerste 32—33, Braugerste 37—38, Inlandsmais 39—40, Viktoriaerbsen (Posener) 88—90, Speiseerbsen 58—62, Felderbsen 54—56, Soyaschrot 46proz. 52—52.50, weisse Zuckerbohnen handsortiert 200—230, gelbe Saatlupine 39—40, blaue 28—29, Rapskuchen 33—44, Leinkuchen 52—54, Sonnenblumenkuchen 48—49, süsses Heu 25—26, mittleres 20—23, bitteres 17—18, Futterklee 30—34, Langstroh 10—11, Leinsaat 75—80, Hanf 68—70, blauer Mohn 140—150, grauer 130—135, Timothy 60—70, Speisekartoffeln 8—9, Krakauer Roggenmehl 70proz. 51 bis 51.50, Posener Roggenmehl 70proz. 51—51.50, Roggenkleie 26—26.50, Weizenkleie 29—30. Tendenz mit Ausnahme von Weizen und Weizenmehl fallend.

Vieh und Fleisch.

Posen, 7. Mai. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 1160 Rinder (darunter 122 Ochsen, 345 Bullen, 693 Kühe und Färsen), 2824 Schweine, 723 Kälber und 228 Schafe, zusammen 4935 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 156—162, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 144—148, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 130, mässig genährte junge und gut genährte ältere 100—110. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 152 bis 158, vollfleischige jüngere 138—144, mässig genährte junge und gut genährte ältere 122—126. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht 150—152, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 136—142, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 120—124, mässig genährte Kühe und Färsen 100—104, schlecht genährte Kühe und Färsen 60—80.

Kälber: beste, gemästete Kälber 166—176, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 150—154, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 136—140, minderwertige Säuger 124—130.

Schafe: Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 144 bis 150, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 130—136.

Schweine: gemästete von mehr als 150 kg Lebendgewicht 254—256, vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 244—248, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 234—238, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 220—224, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 210—214, Sauen und späte Kastrate 200—206.

Marktverlauf: ruhig; 100 Stück Schweine nicht verkauft.

Kattowitz, 11. Mai. Auf dem Zentralviehhof in Myslowitz wurden vom 6.—10. d. Mts. 2707 Tiere aufgetrieben. Notiert wurde: Bullen 1.30 bis 1.80, Kühe und Färsen 1.10—1.70, Schweine Klasse a) 2.85—3.10, b) 2.60 bis 2.84, c) 2.30—2.59, d) 2—2.29. Tendenz fallend.

Wien, 8. Mai. Im Verlauf der letzten Wochen betrug die Schweinezufuhr 11 169 Stück, darunter aus Polen allein 7250. Notiert wurde für 1 kg Lebendgewicht: Fettschweine: 2.45—2.55, englische Kreuzungen 2.40—2.60, Bauernschweine 2.30—2.60, ältere Sorte 2.25—2.35, fleischige Schweine 2.20 bis 2.65. Die Preise sind für fleischige Schweine um 15 gr und für Fettschweine um 5 gr gestiegen.

Prag, 10. Mai. In den Prager Fleischhallen wird für 1 kg Fleisch einschl. Steuer gezahlt: Kalbfleisch 11—14—15, polnische Kälber in Polen geschlachtet 12.50—15, Speck 16.75—18.35, Inlandsschweine 13.50—15.50, polnische Schweine 14.40—15.75, ukrainische Schweine 11.50—12. Notierungen für 1 kg Lebendgewicht: Inlandsschweine 10.15—12.25, rumänische 11—11.80, polnische 9.60—11.50 und in bes. Fällen 11.60—11.80. Marktverlauf ruhig. Zufuhren polnischer Schweine betrugen 4023 Stück.

Molkereierzeugnisse.

Warschau, 11. Mai. Grosshandelspreise der Butterkommission ab 10. d. Mts. für 1 kg: Molkereibutter ist von 6 auf 6.40, Tafelbutter von 5.40—5.80 und gesalzene Sorten von 5.60 auf 6 zł erhöht worden. Als Grund für die Erhöhung der Butterpreise ist die Erhöhung des Milchpreises und verringerte Milchproduktion wegen Mangel an guten und nahrhaften Futtermitteln angegeben.

Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften für Warschau, Wilna, Lodz und Lublin notiert folgende Durchschnittspreise im Grosshandel ab 10. d. Mts. bis auf Widerruf: Molkereibutter 1. Sorte 6.20—6.60, 2. Sorte 5.80—6. Die Preise sind wegen nachlassender Produktion und Angebot gestiegen.

Lemberg, 10. Mai. Am hiesigen Buttermarkt war das Angebot wegen der russischen Feiertage kleiner, die Preise sind deshalb leicht gestiegen. Prima Tafelbutter im Grosshandel 6.20—6.40, im Kleinhandel 6.60—6.80 zł für 1 kg.

Warschau, 11. Mai. Die Kleinverkaufspreise sind ab 10. d. Mts. um 5 gr pro Liter erhöht worden. Rohe Vollmilch kostet demnach augenblicklich 0.50, pasteurisierte Vollmilch 0.55 zł, eine ca. 1000-g-Flasche 0.62, 500-g-Flasche 0.35, Milch mit einem garantierten Fettgehalt von nicht weniger als 3.2 Prozent 1000g-Flasche 0.69, 500-g-Flasche 0.37, bei einem garantierten Fettgehalt von nicht weniger als 6 Prozent 1000-g-Flasche 1.22, 500-g-Flasche 0.65, sterilisierte Milch ca. 400-g-Flasche 0.54, Sahne 25 Prozent Fettgehalt 4.25 zł. für 1 kg gepressten Weisskäse 2 zł, Milch im Grosshandel für 1 Liter loko Ladestation 0.42, franko Warschau 0.43. Die Erhöhung der Milchpreise wird mit dem Rückgang der Produktion wegen Mangels nahrhafter Futtermittel begründet.

Lemberg, 11. Mai. Die Tendenz am hiesigen Eiermarkt ist wegen der russischen Feiertage etwas fester, das Angebot hat nachgelassen. Die Preise sind von 19.50 auf 21 Dollar für 2 flache Kisten à 720 Stück gestiegen. An den Auslandsmärkten ist die Tendenz wegen kleinen russischen Angebots gleichfalls fest. Gezahlt werden für Originaleier loko Grenze 23—24 Dollar.

Warschau, 10. Mai. Originaleier 1 Kiste oder 24 Schock im Grosshandel 190—200 zł franko Lager Warschau bei schwacher Tendenz. Im Kleinhandel ist der Preis von 18 auf 17 gr das Stück ermässigt worden.

Fische.

Gdingen, 8. Mai. Notierungen für 1 kg in Złoty: Sprotten 0.80, Flundern 2, Karpfen 2, Heringe 1.50, Lachs 2, Aal 4, Hecht 4, Plötzen 2, Knurrhähne 0.20.

Gemüse.

Warschau, 8. Mai. Grosshandelspreise des Warschauer Gemüsemarktes für 100 kg in Złoty: Wrucken 12—14, Rüben 14—17, harte Zwiebeln 1. Sorte 40—52, 2. Sorte 30—36, weisses Kraut 52—72, rotes 54—60, Mohrrüben 24—30, Herbstpetersilie 54—60, Sellerie 60—120, Speisekartoffeln 15—18, Spinat für 16 kg 12—16.

Oele und Fette.

Lublin, 10. Mai. Am hiesigen Speiseölmarkt hält sich die Nachfrage in engen Grenzen. Rapsöl 2.40, Leinöl 2.30—2.35, Nussöl 3 zł für 1 kg, Rapskuchen 48—50, Leinkuchen 65, trockener gesunder Raps 90, Leinsaat 78—80 für 100 kg.

Honig.

Lublin, 6. Mai. Das Angebot bester Sorten lässt immer noch stark zu wünschen übrig. Notiert wird für 1 kg im Grosshandel: Lindenblütenhonig 3.80—4, Kunsthonig 3—3.15. Tendenz fest.

Flachs und Hanf.

Lublin, 10. Mai. Am hiesigen Flachsmarkt ist das Geschäft klein, notiert wird für 100 kg in Dollar loko Ladestation: Gekämmter Flachs 1. Sorte 38, 2. Sorte 28, struppig 1. Sorte 18, 2. Sorte 11, Flachswerg 1. Sorte 19, 2. Sorte 10. Tendenz schwach. Am Hanfmarkt ist die Nachfrage gleichfalls klein, die Preise tendieren eher nach unten und lauten: Hanf gekämmt 1. Sorte 30 Dollar, struppig 1. Sorte 20, 2. Sorte 14 Dollar, Hanfwerg 1. Sorte 15 Dollar für 100 kg loko Ladestation.

Häute und Felle.

Radom, 7. Mai. Das Angebot roher Rindsfelle ist bei niedrigen Preisen ausreichend, gezahlt werden muss jedoch in bar. Für Kalbsfelle sind die Preise wegen der einsetzenden Ausfuhr wieder gestiegen. Rohe Rindsfelle 0.25 Dollar, Kalbsfelle 0.38—0.42 Dollar für 1 kg, gesalzene Ware nur gegen Barzahlung.

Naphtha und Naphthaerzeugnisse.

Lemberg, 11. Mai. Der Durchschnittspreis für Erdgas ist für April 1929 auf 6.10 zł für 1 cbm festgesetzt worden.

Borysław, 11. Mai. Im Schacht „Sasyk" in Mraźnica hat sich die Produktion auf 59 cbm pro Minute normiert, davon hat die „Galicja" die Hälfte der Produktion gekauft. Im Schachte „Gdańsk" der Limanowa in Mraźnica ist die Produktion, wie übrigens vorherzusehen war, in den Menilitschichten und den Sandgegenden wieder gefallen.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 7. Mai. Das Handelshaus A. Gepner notiert für 1 kg in Złoty: Bankazinn in Blocks 11.50, Hüttenblei 1.40, Hüttenzink 1.45, Antimon 2.25, Aluminium 4.40, Zinkblech Grundpreis 1.78, Messingblech 4.50 bis 5.50, Kupferblech 5.80—6.70.

Kattowitz, 7. Mai. Der Preis für 1 t Roheisen ist mit 220 zł loko Ladestation unverändert.

WELTMARKTPREISE.

BAUSTOFFE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 25. 4.	29. 4.
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.45	3.45
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	510.—	510.—
„	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10

CHEMIKALIEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermaß. Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1465.—[7]	—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	13.0.0	13.0.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	86.-—90.-	86.-—90.-
Chlork.	Hbg.	110/15%, Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	38.—-39.50	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	9.30	9.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	16.17.6	16.17.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	0.11	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.90—4.40	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl.	7.7.6	7.7.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	54.—	54.—
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	440.—	440.—435

FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Baumwolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.11	20.56
	N. Y.	Loko cts je lb	19.95	19.40
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	10.58	10.15
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	18.35	17.75
Baumwollgewebe	Stuttg	88cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,517-0,525	0,517-0 525
	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.65-12.80	12.65-12 80
	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/10—9/1	8/10—9/1
Wolle	Leipz.	Dt.Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	9.12[12])	9.12[12])
Wolle	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	14.50	14.50
Jute	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	30.6.3[8])	29.15.3[3])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl.	27.10.0	27.10.0
Hanf	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl j. t	36.10.0[9])	35.5.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	84.0	84.0
Seide	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	295.—	300.—
Seide	Mail.	Grèges exquis 13/15	218.—	218.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.	95.—	95.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	16.0-35.10	16.0-35.10
Kapok.	Amst.	cts. je ½ kg	68.—	68.—

FLEISCH UND FETTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.—	12.8750
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.75[6])	12.55[6])
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	34.25	34.50
„	N. Y.	Cts je lb	12.35	12.35
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.65[6])	11.50[6])
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	8.3750	8.3750
Butter	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.55	1.55
„	Kph.	In Kr je kg	2.68	2.68

GETREIDE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	223.	223.—
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	9.10[6])	9.30[7])
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	125 62	126.—
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	112.50[6])	112.—[6])
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	25.75	25.75
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	193.50	188 50
„	B.Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	7.80[6])	7 65[7])
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	88.25[6])	89.75[6])
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	204.—	203.50
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	46 87[6])	46.87[6])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	209.—	208.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	93.—[6])	94 12[6])
Gerste	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg	190—210	190—210
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	11.30-11.60	11.30-11.60

HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Häute	Lond.	Australien d. je lb	5½—6¾	5½—6¾
Häute	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	5.—	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13½-22½	13½—22½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/5 -5/8	2/5—5/8
Schaffl.	Lond.	Madras medium to good s je lb.	2/5—5/9	2/5 —5/9
Leder	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/3 - 2/3	1/3—2/3
Kautschuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	10	9⅞
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets RM je kg	1.84[10])	1.82[10])
„	Lond.	First crepe d je lb	9 15/16	9¾
„	Lond.	Para hard fine d je lb	11	11¼
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	20.37	20.—

KOLONIALWAREN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Kaffee	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	79.50[6])	79.—[6])
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	17.50	17.50
Kaffee	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg	50.62[10])	50.62[10])
Tee	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.	—	1/2 1/4½
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	50/6[13])	50/6[13])
Kakao	Lond.	Fair fermented, s je cwt	43/-[8])	43/-[9])
Zucker	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	25.—	25 55
Zucker	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	10/3	10/3
Zucker	Lond.	Home Grown prompt s je cwt	22/1½-22/6	22/1½-22/6
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	1.90[6])	1.87[6])
Reis	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/—14/1½	14/-14/1½
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	16¼	16¼
Pfeffer	Lond.	White Muntok s je lb	2/2½	2/1¼
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—

MINERALIEN, METALLE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Kohle	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	16/—	16/—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	13/9—14/3	13/9-14/9
Petrol.	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.85-4.10	3.85-4.10
Benzol	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	48.—	48.—
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.5.0	21.5.0
Salpeter	*)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	16/8½	16 8½
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	11.10.0	11.10.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Iron bars Stl. je t	11.15.0	11.15.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	82.—	82.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	68/6	68/6
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	171.50	171.50
Kupfer	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	77.37½	75.68
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	46.50[10])	47.50[10])
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	24.43	24 37
Zink	Hbg.	P. r erstnot. Monat RM je 100 kg	52.—[10])	51.75[10])
Zink	Lond.	Stl. je t	25.93	26.75
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	412.50[10])	409 50[10])
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	201.37½	198.68
Weißbl.	Lond.	s je box	18/4½-18/9	18/4½-18/9
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber	Lond.	Standard d je unze	25.62	25 32
Silber	N. Y.	Fein cts je unze	55.25	55.62
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11	84/11½
Platin	Lond.	s je oz	277/6	277/6

OBST UND SÜDFRÜCHTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Äpfel	Lond.	Newtown box	7/-—10/6	7/-—10/6
Banan.	Lond.	Canarische s je crate	12 - — 22/6	12/- —22/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	25/ — 30/-	25/- —30/-
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	30/-— 32/-	30/- — 32/-
Pflaum.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	58/-	58/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	12/- —25/-	12 - — 25/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	34.—	34.—
Rosinen	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	8.—	8.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	45/6-46/-	45/6—46/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	165/—	160/—

ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	9.50- 9 60	9.50- 9.60
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	18.7.6[8])	18. 7.6[8])
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.3.9[11])	11.3.9[11])
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.3.9[10])	11. 3.3[10])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	18. 2.6[11])	18. 2 6[11]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9 95	9.41
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.—	69.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t	28.10.0[8])	28.10.0[8])
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	76.—	76.—
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	34.10.0	34.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	81.—	81.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	36.0.0	36.0.0
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	23.5.0[11]	23.5.0[11])
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	94.—	94.—

TABAK, HOPFEN:

Ware	Börse	Handelsübliche Form	25. 4.	29. 4.
Zigarr.-Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.— - 3.50	2. — - 3.50
	Amst.	HHT/Be./NO/KH/28 cts je ½ kg	230	230
Zigaretten-Tabak	Alex.	Bulgar. mittl. Sorten i agypt. Piast	90—100	90—100
	„	Griech. Bachi Bagli i agypt. Piast.	38 — 40	38—40
	„	Türk. Ismidt in agypt. Piaster	19—20	19—20
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	90—120	100—130

*) Verschiff. nach Ver. Staaten. [1]) Amerik. [2]) Ver. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [5]) Kartellpreis 18,30. [6]) Mai. [7]) Juni [8]) April/Mai. [9]) Apr./Juni. [10]) April. [11]) Mai/Juni. [12]) ab 15. 4. [13]) Aug./Okt.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Neuregelung des deutschen Innungswesens.

Die sogenannte Handwerks-Novelle — Reichsgesetz zur Gewerbeordnung vom 11. Februar 1929 — bringt eine ganze Reihe beachtenswerter Änderungen für die Innungen und für die Handwerkskammern. So wird vor allem den langwierigen Streitigkeiten zwischen den Handwerkskammern einerseits und den Industrie- und Handelskammern andererseits wegen der berufsständischen Zugehörigkeit einzelner Betriebe ein Ende gemacht durch die Anlegung einer „Handwerksrolle", auch wird eine allgemeine Wahlreform durchgeführt. Nach wie vor können alle diejenigen Personen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, also nicht Gesellen und Heimarbeiter, sich freiwillig „zur Förderung aller gemeinsamen Interessen" zu einer Innung vereinigen. Diese Innungen können unter ihrem Namen Rechte, Erwerbungen und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (den Gläubigern haftet allerdings nur das Innungsvermögen); ihre Angelegenheiten werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande, mitunter auch von besonderen Ausschüssen wahrgenommen.

Wahlberechtigte und Stimmberechtigte in der Innungsversammlung waren bisher nur die volljährigen Innungsmitglieder. Die Allgemeine Entwicklung der letzten Jahre ließ es jedoch angebracht erscheinen, eine Anpassung an die heutigen Verhältnisse vorzunehmen. Infolgedessen werden fortan auf Grund der Handwerks-Novelle auch juristische Personen, welche einen Handwerksbetrieb haben, zu den Handwerker-Organisationen herangezogen. Daß eine derartige Rechtsform bei Handwerksbetrieben jetzt vorkommt, ergibt sich daraus, daß die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit mit industriellen Betrieben notwendige technische, insbesondere maschinelle Ausrüstung der Handwerksbetriebe die Aufwendung erheblich größeren Kapitals als früher bedingt. Diese juristischen Personen im Handwerk haben ihrerseits das Recht, ihr Wahl- und Stimmrecht auf ihre Betriebsleiter zu übertragen, und damit dürfte wohl auch den handwerklichen Belangen bei gemischten Betrieben am besten gedient sein. Die Wahlberechtigung selbst, sowohl der Innungsmitglieder bzw. der Vertreter der juristischen Personen, ist von der Vollendung des 21. Lebensjahres abhängig gemacht und findet eine Rechtfertigung darin, daß grundsätzlich nur selbständige Gewerbetreibende zu Innungen zusammentreten können, regelmäßig aber der Betrieb eines selbständigen Gewerbes die Volljährigkeit zur Voraussetzung hat.

Im Gesetz zu den freien Zusammenschlüssen Gewerbetreibender können auf Antrag Beteiligter zur Wahrung „der gemeinsamen gewerblichen Interessen" (also nicht zu anderen Zwecken) Handwerke gleicher oder verwandter Art zwangsweise zusammengeschlossen werden, wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dies wünscht. Um einen derartigen Willen einwandfrei festzustellen, wird jetzt nicht, wie bisher, „durch ortsübliche Bekanntmachung" zur Meinungsäußerung aufgefordert — weil auf diese Weise oftmals nicht jedermann rechtzeitig Kenntnis erhalten hat — sondern durch „besondere Mitteilung" sollen die beteiligten Gewerbetreibenden zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges aufgefordert werden. Da bei der Beratung dieser Gesetzesbestimmung Bedenken — um der damit verbundenen vielen Schreibarbeit und Kosten — geäußert wurden, so ist die Bestimmung getroffen worden, daß die Form der besonderen Mitteilung von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt wird. Wer beteiligt ist, ergibt sich aus der Handwerksrolle.

Diese Handwerksrolle muß angelegt werden von den Handwerkskammern für alle diejenigen Gewerbetreibenden — auch juristischen Personen —, die im Kammerbezirk selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben; sie ist maßgebend für die Beitragspflicht zur Kammer. Weiterhin auch für die statistischen Erhebungen über den Umfang und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Handwerks. Die in der Handwerksrolle aufgeführten Personen wählen die Mitglieder der Handwerkskammer, welche die offizielle Vertretung des organisierten Handwerks darstellt, im Wege der Einzelwahl, unmittelbar und geheim, zugleich deren Stellvertreter, und zwar auf 5 Jahre. Damit wird die bisherige Vorzugsstellung der Innungen und Gewerbevereine beseitigt und eine enge Verbindung aller Berufsmöglichkeiten mit der Kammer erreicht. Bemerkt sei, daß eine Wiederwahl zulässig ist und die Gewählten nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger eintreten. Besonders geregelt ist, wer gewählt werden darf und unter welchen Voraussetzungen die Wahl abgelehnt und das Amt niedergelegt werden muß. Es ist Vorsorge getroffen, daß auch solche wichtigen Handwerkszweige, die verhältnismäßig größere Betriebe umfassen, sowie auch die einzelnen Teile des Bezirks in der Kammer eine entsprechende Vertretung finden; ferner wird den Gewerbetreibenden, die auf die Zugehörigkeit zur Innung Wert legen, Gelegenheit zur Wahl gegeben. Wann die Neuwahlen zu erfolgen haben, bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; vorläufig bleiben die bisherigen Mitglieder der Handwerkskammer im Amte. Naturgemäß wird die Eintragung in die Handwerksrolle ohne Differenzen nicht vor sich gehen, deshalb ist angeordnet worden, daß einerseits den Gewerbetreibenden selbst von dieser Absicht Kenntnis gegeben wird, andererseits aber auch der gesetzlichen Berufsvertretung von Handel und Industrie. Für die erste Anlegung der Handwerksrolle ist vorgeschrieben, daß die Handwerkskammer ein alphabetisches Verzeichnis derjenigen Gewerbetreibenden, die sie in die Handwerksrolle einzutragen beabsichtigt, während eines Monats öffentlich auszulegen und die Auslegung mit dem Hinweis dreimal öffentlich bekanntzugeben hat, daß die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen wird, wenn nicht binnen einer Frist von 3 Monaten seit der Beendigung der Auslegung Einspruch bei der Handwerkskammer eingelegt wird, wozu der Gewerbetreibende und auch die Berufsvertretung von Handel und Industrie berechtigt sind. Die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen werden hierzu noch erlassen.

Amerikanisches Arbeits- und Lohnwesen.

Die Besichtigung verschiedener nordamerikanischer Maschinen-Werkstätten mit einer Belegschaft von 1000 Mann und darüber Ende vorigen Jahres gab manchen interessanten Einblick in die dortige Art zu arbeiten und zu entlohnen.

Die Werkstätten sind — zumindest, soweit wir sie sahen — hell, luftig und sauber, alle Werkseinrichtungen im neuzeitlichen und besten Zustande, so daß dauernd gute Arbeit geleistet werden kann und auch geleistet wird. Ein unnötiges Herumlaufen von Leuten in den Werkstätten ist nicht wahrzunehmen, jeder steht bei seiner Arbeit, so daß auch in den Werksräumen eine auffallende Ruhe und Stille herrscht. Unnötige Materialtransporte sind nicht zu sehen, Hallen, Werkstätten, Maschinen sind derart angeordnet, daß ein ununterbrochener, fließender Fortgang in der Fertigung vom Rohprodukt bis zum Versand des fertigen Erzeugnisses erfolgt. Es wird in Serien gearbeitet, wobei alle Teile auf ein Zwischenlager gehen, von dem sie die Montage bezieht. Soweit nicht Lauf- und Drehkrane bei den Werksmaschinen zum Transport der Maschinenteile dienen, sind Hand- und Elektrokarren mit Transportgefäßen im Gebrauch.

Das Arbeiten am Bande scheint sich nur auf bestimmte Fertigungen zu beschränken. In den besichtigten Werkzeugmaschinen- und Lokomotivfabriken wurde es nicht gefunden. Dagegen herrscht straffe Organisation in der Durchführung der Arbeiten. Für jede zu fertigende Maschine ist ein Arbeitsplan ausgearbeitet, der alle an ihrer Herstellung beteiligten Werksabteilungen mit Zeitangabe für die Ablieferung der Einzelteile im Fertigungsgang enthält. Das Betriebsbüro überwacht die Einhaltung der Termine und jede Abteilung hat sofort zu melden, wenn die voraufgehende mit ihrem Termin im Rückstand ist. Zur Montage wird mit den Leuten eine bestimmte Arbeitsdauer je Maschine vereinbart, bei deren Unterschreitung die ersparte Zeit als Bonus bezahlt wird.

Es wird durchweg in Akkord gearbeitet, und jeder Arbeiter haftet für die Güte seiner Arbeit. Die Abnahme der Teile und fertigen Maschinen erfolgt durch eine besondere Inspektionsabteilung, die fehlerhafte Arbeit zu Lasten des Arbeiters, der sie ausgeführt hat, zurückweist. Letzteres soll nur selten vorkommen, da die Arbeiter bestrebt sind, nur gute Arbeit abzuliefern, und da ihnen einwandfreie Arbeitsmaschinen und Werkzeuge zur Verfügung stehen. Für den ordnungsgemäßen Zustand von Maschinen und Werkzeugen ist eine besondere Werksabteilung verantwortlich.

Ferner ist meist ein besonderer Sicherheitsdienst vorhanden und die Arbeiter selbst legen größten Wert darauf, daß Unfälle nicht vorkommen. Bei den Baldwin-Lokomotivwerken in Eddystone bei Philadelphia hängt in jeder Abteilung eine Karte aus, auf der die Unfälle jeder Abteilung bekanntgegeben werden. Die Leute eifern darnach, daß die Abteilung, der sie angehören, die längste Zeit ohne Unfall geblieben ist.

In Werken wie Gleason-Works in Rochester, die Zahnräderbearbeitungsmaschinen herstellen und etwa 1000 Mann beschäftigen, ist die Arbeitszeit von 7 Uhr 30 morgens bis 5 Uhr 15 nachmittags mit einstündiger Mittagspause von 12 bis 1 Uhr; alle Arbeiter und Angestellte nehmen in der Werkskantine nach Art der amerikanischen Barlokale ein warmes Mittagessen ein und treiben dann Sport. Sonnabends wird nur bis 12 Uhr mittags gearbeitet, so daß die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden beträgt. Bei Arbeitsende schließt sich die Lohnzahlung an, die über die Zeit von Donnerstag morgen bis Mittwoch nacht auf Grund von Zahlkarten erfolgt. Ein Anwesenheitsbonus in Höhe eines Dollars wird jede Woche jedem Angestellten gezahlt, der unter sorgfältiger Registrierung der Zeitkarte während der Woche weder zu spät gekommen noch abwesend war. Gänge zum Arzt und auf Gericht führen keinen Verlust dieses Bonus herbei, doch wird die aufgewendete Zeit nicht bezahlt. Jeder Werksangehöriger muß selbst seine eigene Zeitkarte registrieren. Zeituhren befinden sich an geeigneter Stelle in jeder Abteilung. Für jeden Angestellten ist im Kartenfach eine Zeit- und eine Arbeitskarte. Die Zeitkarte ist nach dem Gang zum Kleiderraum zu registrieren, bevor das Werk betreten wird, wie auch mittags und abends beim Verlassen des Werks. Die Arbeitskarte ist bei Beginn und Ende jeder Arbeit zu registrieren. In den Waschräumen sind Brausebäder vorgesehen. Arbeitskleidung wird kostenlos gereinigt. Das Werk unterhält auf seine Kosten Arztraum, wo für Unfall- und Krankheitsfälle Arzt und Schwester zur Verfügung stehen. Im Speiseraum werden Speisen gegen Bons verabfolgt, die in Heften zu 2 Dollars entnommen werden können. Zur Einstellung von Automobilen sind außer Freiplätzen 200 Garagen vorhanden, die den Angestellten zu täglicher Benutzung gegen eine jährliche Zahlung von 12 Dollars in Vierteljahrsraten zur Verfügung stehen. Die eingegangenen Gelder werden zur Unterhaltung der Garagen aufgewendet.

Zur Unterstützung in Unfall- und Krankheitsfällen, bei denen die Betreffenden nicht durch das Arbeiter-Unfallentschädigungsgesetz des Staates New York gedeckt sind, besteht eine Angestellten-Unterstützungskasse, die von den Angestellten unterhalten und verwaltet wird. Jeder neu eintretende Angestellte hat der Kasse beizutreten. Das Eintrittsgeld beträgt 1 Dollar, der monatliche Beitrag 50 cts. Diese Kasse zahlt 5 Dollar für die erste Woche der Arbeitsunfähigkeit, 10 Dollar für die nächsten 11 Wochen. Angestellte, deren ununterbrochene Dienstdauer ein Jahr oder mehr ist, erhalten in diesem Falle auch eine Unterstützung durch die Gesellschaft. Diese beginnt nach zwei Wochen der Arbeitsunfähigkeit und ist nach der Dienstdauer abgestuft. Bei einem Jahr Dienstdauer beträgt die Unterstützung 10 Dollar je Woche und dauert vier Wochen. Bei 2 Jahren 6 Wochen, bei 3 Jahren 8 Wochen, bei 4 Jahren 10 Wochen, bei 5 Jahren und mehr 11 Wochen und wird in diesem Fall auf 25 Dollar je Woche für weitere 13 Wochen erhöht. Angestellte, deren Dienstdauer 10 oder mehr Jahre bei 5 Jahren ununterbrochenen Dienst ist, erhalten jedes Jahr eine Woche Urlaub mit Lohnzahlung.

Günstig sind auch die Bedingungen für die Ausbildung von Lehrlingen im Werk, die kostenlose Ausbildung, Wochenlohn und einen Bonus in Höhe von 150 Dollar am Ende der Ausbildungszeit erhalten.

Versuchsanstalt der Werkzeugindustrie.

In Remscheid, dem Zentrum der deutschen Werkzeugindustrie, wurde am 19. April das neue Gebäude der ,,Versuchsanstalt der Werkzeugindustrie an der Staatlichen Betriebsfachschule Remscheid“ in Anwesenheit von Behördenvertretern und Freunden dieses wichtigen Gewerbezweiges feierlich seiner Bestimmung übergeben. Die großzügige Tat verdankt ihre Vollendung dem Zusammenwirken der Stadt Remscheid und dem Verband der Werkzeugindustrie.

Wie der Name das ausdrückt, lehnt das Institut sich als selbständige Einrichtung äußerlich der seit etwa 40 Jahren bestehenden in unmittelbarster Nähe des neuen Gebäudes belegenen staatlichen Betriebsfachschule an. Während letztere die Aufgabe hat, den menschlichen fachlichen Nachwuchs (Betriebsbeamte, höhere qualifizierte Vorarbeiter) heranzubilden, will die neue Einrichtung eine lebendige Werkstoffachschule sein, deren Objekt das Material ist. Man sprang dabei nicht mit einem Satz eine hohe Treppe hinauf, sondern hat dem jetzigen Werk seit 1923 vorgearbeitet. Damals erkannte man, daß besondere Anstrengungen technischer Art notwendig waren, wenn diese vor dem Kriege Weltruf genießende Industrie sich auf dem heimischen wie dem Weltmarkt wieder die frühere Stellung sichern wollte und gründete damals mit kleinen, von der Industrie zur Verfügung gestellten Mitteln innerhalb der Räume der staatlichen Schule die Versuchsanstalt. Je mehr man sich dieser neuen Aufgabe zuwandte, um so notwendiger erwies sich im Laufe der Zeit ihre Ausgestaltung; und daher griff man mit Unterstützung der Kommune, die diesem Gewerbezweig ihr Aufblühen verdankt, jetzt tief in den Säckel, um Großes und Dauerndes zu schaffen.

Ziele und Zwecke des Institutes umriß der Vorsitzende des Gesamtverbandes der Deutschen Werkzeugindustrie, Paul Hager (in Firma Ernst Alb. Steffens), Remscheid, etwa derart: Prüfung der für diese Industrie angelieferten Rohmaterialien; laufende Überprüfung der Werkzeugproduktion nach ihrer Qualität; Vornahme von Eignungsprüfungen zur Ergänzung der rein praktischen Versuche der Mitgliedsfirmen; Aufklärung der Fabrikanten über die gemachten Erfahrungen; Fortführung der Normungsarbeiten, besonders durch Festlegung von Mindestgüten. Darüber hinaus sollen praktische Forschungsarbeiten in Zusammenarbeit mit bestimmten Abnehmergruppen (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Behörden) und anderen Berufsgruppen (Rohstoffindustrie, Wissenschaft, Handel und andere) ausgeführt werden.

Ein Rundgang führte durch wohleingerichtete, mit den neuesten Maschinen und Apparaten ausgestattete metallographische und chemische Laboratorien; man sah gesonderte Räume für Stahlhärtung, Schleiferei, Elektroanalyse, Elektrotechnik, Mikroskopierung usw. Man hat den Eindruck, daß hier ein Stück vorbildlicher Gemeinschaftsarbeit im Sinne deutscher Qualitätsverbesserung vollführt wird und ein Werk hingestellt wurde, das dem Gewerbe selber und der deutschen Volkswirtschaft gute Früchte bringen wird. Es weht ein schöner Geist über dieser Institution, wenn man den Vorsitzenden ausrufen hörte: ,,Ich richte an die Abnehmerschaft des Inlandes und Auslandes den dringenden Appell: erlahmt nie in euren Qualitätsansprüchen an die deutsche Werkzeugindustrie.“

Die Herstellung von hochwertigem Grauguß.

Die Entwicklung des Gußeisens zum hochwertigen Werkstoff hat in den letzten Jahren eine ganze Reihe neuer Verfahren und Patente in Erscheinung treten lassen, deren gemeinsames Ziel dahin geht, eine Beeinflussung des Gefüges nach ganz bestimmten Grundsätzen zu erzielen, wobei teilweise den Eisenbegleitern — Kohlenstoff, Silizium, Mangan, Phosphor und Schwefel — ein gewisser Spielraum gelassen wird.

Während man früher darauf bedacht war, sehr eng gezogene Grenzen dieser Eisenbegleiter für die einzelnen Gußarten einzuhalten und nach rein chemischer Einstellung auch die Arbeitsweise des Kupolofenbetriebes einzustellen, sind es heute mehr physikalisch-chemische Erwägungen, die den meisten Verfahren für die Erzeugung hochwertigen Gusses oder sogenannten Edelgusses bewußt oder unbewußt zugrunde liegen.

Die Fortschritte, die durch Anwendung neuerer Erkenntnisse in der Graugießerei zu verzeichnen sind, sind heute so bedeutend, daß man sich wohl mit dem Gedanken abfinden muß, daß sich die Graugießerei noch manches neue Arbeitsgebiet erschließen wird, und wenn auch der Einwand gemacht wird, daß man die größte Menge des heute erzeugten Gusses lediglich ohne Forderung besonderer Güteeigenschaften herstellt, so ist es doch nur eine Frage der Zeit, wann die modernen Bestrebungen in bezug auf Erhöhung der mechanischen Eigenschaften und Verringerung des Stückgewichtes sich durchsetzen.

Während vielfach durch besondere zusätzliche Einrichtungen die Verbesserung des Gußeisens angestrebt wird, stellen die bekannten EK-Pakete, Patent der Maschinenfabrik Eßlingen, insofern ein einfach anzuwendendes Mittel dar, als durch Änderung der Gattierung und Zusätze von Formlingen ebenfalls weitgehende Beeinflussung des Feingefüges sowie der mechanischen Eigenschaften des so erschmolzenen Gußeisens erfolgt. Es handelt sich dabei um Formlinge aus hochprozentigen Ferro-Legierungen, die mit einem zementartigen Bindemittel in handliche Form gebracht sind und als Legierungskomponenten Silizium, Mangan und Phosphor enthalten. Demgemäß unterscheidet man drei Sorten: Silizium-, Mangan- und Phosphorformlinge.

Durch den Schutz der Bindemittelhülle kommen Silizium, Mangan und Phosphor fast restlos dem Schmelzvorgang zugute. Sie liegen in Form aktiver hochkonzentrierter Legierungen vor, bei denen die spezifische Wirkung dieser Elemente besonders in Erscheinung tritt.

Das in den Mn-Formlingen enthaltene Mangan bindet außerordentlich wirksam Sauerstoff und Schwefel, so daß auch höheren Schwefelgehalten im Gußeisen sich die schädlichen Einflüsse dieser Begleiter weitestgehend ausgleichen lassen, dazu kommt noch die kornverfeinernde Wirkung dieses Zusatzes.

Der P-Formling wird da angewandt, wo man mit normalen Eisensorten Eisen mit sehr hoher Schmelztemperatur schmilzt und diesem durch nachträgliche Erhöhung des P-Gehaltes einen hohen Grad von Dünnflüssigkeit erteilen will, um feinste Konturen auszufüllen.

Die EK-Pakete haben viel dazu beigetragen, in Zeiten der Rohstoffknappheit den Gießereien die Herstellung brauchbarer Gußstücke zu ermöglichen. Darüber hinaus haben sie ein ausgedehntes Anwendungsgebiet zur Erzeugung hochwertigen Gußeisens gefunden, so daß sich für manche Gußteile, z. B. Autozylinder, Bremszylinder, die kompliziertesten Sonderkonstruktionen herausgebildet haben, bei welchen hohe Beanspruchungen zu erfüllen sind und die man heute nur unter Verwendung der Formlinggattierungen herstellen kann.

Kunst-Maserung.

Die mächtige Bewegung, die Metalle an Stelle von Holz in weitestem Umfang auf allen Gebieten zur Verwendung bringen will, hat bisher nicht den Erfolg erzielt, den sie sich versprach. Zu groß sind die meist mehr empfindungs- als verstandesmäßigen Vorurteile etwa gegen die Einführung von Stahlmöbeln im eigenen Heim, wobei die zahlreichen Vorteile der Neuerung — vor allem also auf dem Gebiet der Feuersicherheit und der Hygiene — übersehen oder doch viel zu gering angeschlagen.

Nicht zuletzt kommt der Widerstand von der Seite der Ästhetik her, und es ist nicht zu leugnen, daß hierfür vielfach eine gewisse Berechtigung vorliegt. Ist doch tatsächlich das Aussehen derartiger Metallgegenstände häufig nicht sehr günstig, da man die an sich schöne Metalloberfläche aus dem einen oder anderen Grunde nicht zu zeigen wünscht und sie mit Farbanstrichen überzieht, die meistens ein anderes Material — etwa Holz, das aus Tradition und seiner warmen Naturfarbe wegen — vortäuschen sollen. Nur selten aber wird hierdurch die beabsichtigte Wirkung erzielt, wenn sie nicht überhaupt gar ins Gegenteil verkehrt wird, da der Anstrich häufig unnatürlich und kitschig wird.

Neuerdings führt sich nun in Deutschland ein aus Amerika kommendes ganz neues Maserungsverfahren zur Herstellung künstlicher Oberflächen ein, das völlig unabhängig von menschlicher Malerarbeit macht und eine völlig naturgetreue Nachbildung einer Holzmaserung usw. verbürgt, da es auf photographischer Grundlage beruht. Das Verfahren wird zweifelsohne viele neue Möglichkeiten schaffen, von Holz zum billigeren, für Massenherstellung besser geeigneten und in vielen Beziehungen zweckmäßigeren Blech überzugehen.

Soll etwa eine Mahagoni- oder Eichenmaserung auf Metall übertragen werden, so wird zunächst auf eine Kupferplatte — ähnlich der im Offsetdruckverfahren verwendeten — die ausgewählte Maserung auf photographischem Wege übertragen und danach eingeätzt. Naturgemäß wird hierfür eine besonders schöne Platte der gewünschten Holzart ausgesucht, die in besonderer Weise präpariert und auf einer sehr großen Platte aufgenommen wird. Das Original braucht nicht einmal ein völlig durch den Stamm gehendes Brett zu sein, sondern kann auch in einem beliebig zusammengefügten Furnier bestehen.

Auf die Kupferplatte, die auf einem Tisch befestigt ist, wird zunächst die Druckpaste mittels eines Rollwerkzeuges verteilt. Die Feinverteilung der Druckfarbe erfolgt durch Abschaben mit einer elastischen Klinge.

Eine aus sehr elastischem Material hergestellte Druckrolle wird danach über die Kupferplatte abgewälzt und nimmt hierbei die Maserung auf. Endlich wird diese Rolle über den mit der entsprechenden Grundfarbe versehenen Gedenstand geführt und überträgt jetzt die Zeichnung auf diesen.

Das kombinierte Tief- und Offsetdruckverfahren kann im Hand- und Maschinenbetrieb verwendet werden und überrascht durch die verblüffend einfache, saubere und naturgetreue Arbeit sowie durch die Billigkeit seiner Erzeugnisse.

Die Anwendungsgebiete der Neuerung sind praktisch nahezu unbegrenzt: Stahlbleche nach dem „Masa"-Verfahren werden im Eisenbahnwaggonbau als Ersatz für Holz und Stoff — zur Vermeidung von Brandgefahr und Splitterwirkung bei Unfällen — verwendet, ferner im Schiffbau zur Auskleidung von Kabinen, Gängen und Badezimmern, sowie im Automobilbau für Fenster- und Türumrahmungen, Armaturenbretter usw. verwendet. Im Hotel- und Wohnungsbau kommen künstlich gemaserte Bleche als Wandbekleidungen von Eingängen, Treppenfluren, Dielen, Badezimmern, bei Geschäftshäusern auch noch für Büro- und Ladeneinrichtungen, Geldschränke usw. in Frage.

Ausschlaggebend ist in allen diesen Fällen die Feuersicherheit und Sauberkeit. Doch ist die ästhetische Wirkung keinesfalls zu unterschätzen, da sich mit dem gemaserten Material Wirkungen erzielen lassen, die bei Ausführung in echtem Holz oder Marmor für viele Interessenten unerschwinglich teuer würden.

Erwähnt sei noch, daß die Holzmaserung oder Marmoräderung statt auf Metall auch auf Papier oder Textilien übertragen werden kann und daß unedle Hölzer durch die neue Maserung das täuschend echte Aussehen von Edelhölzern erhalten. Auch alle Arten von Kunstplatten, wie Asbestschiefer usw. sind für die Anwendung des neuen Verfahrens geeignet.

Energischen Interessentenkreisen wird das patentrechtlich geschützte Verfahren durch die Masa-G. m. b. H. zur Herstellung künstlicher Oberflächen, Berlin, nutzbar gemacht.

Eine 410 km lange Wasserleitung.

Die längste Wasserleitung existiert natürlich in Amerika. Sie dient der Trinkwasserversorgung von Los Angelos, der schönsten Stadt Kaliforniens. In dem Wüstengebiet war genügend Wasser für die Versorgung der Großstadt nicht vorhanden, und so hat man bis zum Tale Owen eine Wasserleitung von 410 Kilometern Länge gebaut. Um die Entfernung zu würdigen, sei als Vergleichsziffer die Entfernung Posen-Magdeburg genannt. Oder als weiteres Beispiel: das oberschlesische Industriegebiet führte Trinkwasser von Danzig heran! Der Bau dieser Wasserleitung war mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die Leitung durch die Wüste Mohawe führte. Straßen mußten gebaut werden, um das notwendige Material heranzuschaffen; ganze Siedlungen wurden errichtet, um etwa 4000 Arbeiter unterzubringen, die an der Leitung arbeiteten. Ein Netz von 485 Kilometern neuer Straßen dienten zur Heranschaffung von Menschen, Verpflegung und Material.

Im Owentale wurde zunächst ein gewaltiges Staubecken angelegt, in dem das Wasser des klaren Gebirgsflusses eingefangen wurde. Aus diesem Staubecken wurde das Wasser in einem offenen Kanal 36 Kilometer weit nach Süden geleitet. Dort beginnt der gedeckte, völlig aus Zement hergestellte Wasserleitungskanal, der 60 Kilometer lang ist. Dann beginnen die großen Tunnel, die man anlegen mußte, um das Gebirge zu überwinden. 151 Tunnel mußten gebohrt werden, bis man um 280 Kilometer weiter bis in die Wüste Mohawe gelangt war. Hier beginnen riesige eiserne Rohrleitungen, die einen Durchmesser von zwei bis drei Meter haben. 40 Kilometer lang erstreckt sich die Wasserleitung durch die Wüste. Vier große elektrische Kraftwerke sind im Zuge der Wasserleitung errichtet worden. Der Bau hat nicht weniger als sieben Jahre gedauert und mehr als 100 Millionen Mark gekostet.

Diese Anlage ist zur Zeit die gewaltigste und längste Wasserleitung der Welt. Als Los Angelos den Plan zum Bau dieser Wasserleitung faßte, besaß es erst etwa 150 000 Einwohner. Die Ausgabe von mehr als 100 Millionen Mark bedeutete also für jeden einzelnen Bürger eine Belastung mit fast 700 Mark. Trotzdem wurde der Beschluß gefaßt, die Wasserleitung zu bauen, und die Voraussicht hat sich als außerordentlich richtig erwiesen, denn Los Angelos wird in Kürze eine Million Einwohner zählen.

Am 9. Mai verstarb in Kolberg (Pomm.) der früher in Czarnikau tätig gewesene Innungs- und Prüfungsmeister, Schneidermeister Joh. Radtke, im 84. Lebensjahr. Die Beerdigung fand am Sonntag, dem 12. Mai, in Kolberg statt.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Lehrling (13
für besseres Kolonialwaren-Geschäft per 1. Juli d. Js. gesucht. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8.

Tapezierer, [7
der mit Bespannen von Wänden vertraut ist, kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Poznań, Skośna 8.

2 Stellmacherlehrlinge
können sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8. (9

2—3 Malergehilfen
können sich sofort melden (10

Fleischerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (3

2 Schmiedelehrlinge
können sich sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, ul. Skośna 8. (5

Portier
für Haus in Posen per bald gesucht. Bew. an Verband für Handel u. Gewerbe e. V. Poznań Skośna 8.

Schmiedelehrling (2
kann sich von sofort melden. Wohnung u. Lebensunterhalt wird gewährt. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, Skośna 8.

Stellengesuche.

Stellmachergeselle
sucht von sofort Stellung. (245

Verkäuferin
für Kolonialwarengeschäft sucht von sofort Stellung. (244

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung. [243

Kaufmann
oder Buchhalter, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [242

Stenotypistin
bzw. Buchhalterin sucht von sofort Stellung. Beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig. (246

Kupferschmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. (202

Kaufmann
der Eisenwarenbranche oder auch als Kontorist sucht von sofort Stellung. (196

Buchhalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (205

Wirtschafter
od. als Kutscher, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (238

Kaufmann
oder als Buchhalter sucht von sofort Stellung. (236

Schlosser
evt. aufs Gut zur Führung des Motors sucht von sofort Stellung. (235

Stenotypistin
deutsch, polnisch in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (233

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (232

Verkäuferin
sucht von sofort Stellung. (231

Verkäufer
für die Eisenbranche evtl auch als Speicherverwalter, sucht von sofort Stellung. (230

Maurerlehrling
sucht von sofort Stellung. (229

Friseurlehrling
sucht von sofort Stellung. (228

Aelterer Bote
sucht von sofort Stellung. (225

Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung. (224

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. (226

Aufseher, Portier
sucht von sofort Stellung. (219

Kupferschmiedegeselle
sucht von sofort Stellung. (202

Verkäufer oder Expedient
der Kolonialwaren - Branche, sucht von sofort Stellung. (195

Buchhalter bzw. Angestellter
im kaufmännischen oder Bankfach, sucht von sofort Stellung, (151

Aelterer Buchhalter
sucht von sofort Stellung, evtl. auch als Reisender, Vertreter, Inkassent oder Lagerist. [223

Kaufmann
der Materialwarenbranche sucht von sofort Stellung. (209

Korrespondentin,
deutsch, polnisch, englisch, französisch, russisch, sucht von sof. Stellung. (210

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (211

Kaufmann,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (213

Kontorist, Wiegemeister od. Lagerist,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (215

Bürobeamter, (207
28 Jahre, der poln. u. deutsch. Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht per sof. Stellung.

Holzfachmann
sucht von sofort Stellung. (206

Schuhmachergeselle
sucht von sofort Stellung. (203

Friseurlehrling, (201
16 Jahre alt, deutsch-polnisch sprech. sucht von sofort Stellung.

Maurer
sucht von sofort Stellung. (199

Mühlenbaumeister oder Mühlenmeister,
der in einem großen Mühlenbetriebe als Werkführer tätig gewesen war, sucht von sofort Stellung. (198

Landwirtschaftlicher Beamter oder Acquisiteur
sucht von sofort Stellung. (197

Ältere Dame
sucht Stellg. als Gesellschafterin, Erzieherin od. Pflegerin. (192

Schreibmaschinenschreiberin
sucht von sofort Stellung. (208

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (171

Schlosserlehrling,
16 Jahre alt, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (190

Verkäuferin
(Lehrmädchen) sucht von sofort Stellung. (194

Verkäufer
m. buchhalt Kenntnissen sucht von sofort Stellung. [189

Maschinenschlosser
auch als Dampfpflugmeister od. Triebwagenführer sucht von sofort Stellung. (183

Elektromonteur,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (182

Kontoristin
deutsch u. polnisch, sucht von sofort Stellung. [173

Kontoristin,
in allen Büroarbeiten vertraut, sucht von sofort Stellung. [176

Aushilfe im Büro od. Kassiererin sucht von sofort Stellung. (177

Buchhalterin und Kontoristin
(Anfängerin) sucht von sofort Stellung. (179

Lagerverwalter,
deutsch u. poln. sprech., 38 Jahre alt, sucht von sof. Stellung. [168

Schlosser,
deutsch u. poln. sprech., sucht von sofort Stellung. [169

Uebersetzer,
deutsch, polnisch, französisch, sucht von sofort Stellung. [160

Kaufmann
der Getreidebranche, sucht von sofort Stellung. [153

Geschäftsführer,
36 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [141

Büroanfängerin,
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. [134